Einheitsgemeinde Stadt Teuchern

Bebauungsplan Nr. 14
„Photovoltaik an der Hochkippe“

gemäß § 30 BauGB

ENTWURF

Fachbeitrag Artenschutz

Fassung vom 11.02.2025

Planungshoheit: Einheitsgemeinde Stadt Teuchern
Markt 21
06682 Teuchern

Projektentwicklung: Solarpark 113 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Projekt-Nr.: 10-21-001

EIN UNTERNEHMEN DER BPM-GRUPPE
www.bpm-gruppe.de

Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	moe	moe	dge	18.02.2025	Prüffassung Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 6
1.2 Rechtliche Grundlagen 7
1.3 Methodisches Vorgehen 11
1.4 Datengrundlagen 13
2 Art und Umfang des Vorhabens 14
2.1 Untersuchungsraum 14
2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens 15
3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 18
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 18
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 19
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 21
4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung 22
5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen 38
5.1 Bestand und Betroffenheit der Reptilien-Arten nach Anhang IV der FFH-RL 38
5.2 Bestand und Betroffenheit der Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL 42
5.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL 45
6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten 76
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 76
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 78
6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement 79
7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 81
8 Zusammenfassung 82
Quellenverzeichnis 83
Anhang 1: Relevanzprüfung 86

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten.....23

Tabelle 2: im UR nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Amphibienarten 27

Tabelle 3: im UR nachgewiesene vorkommende Brutvogelarten und deren Betroffenheit 31

Tabelle 4: beobachtete Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Untersuchungsraum 35

Tabelle 5: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen 76

Tabelle 6: für die Anlage von Feldlerchenfenstern zur Verfügung stehenden Flurstücke 78

Tabelle 7: Relevanzprüfung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten 86

Tabelle 8: Relevanzprüfung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden wild lebenden Vogelarten 95

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches und des Untersuchungsraumes (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 15

Abbildung 2: Maßnahmenkonzept zur Gestaltung des Solarparks (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 16

Abbildung 3: Potenzielle Laichgewässer der Amphibien in der Umgebung der geplanten Freiflächenanlage (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 29

Abbildung 4: Verbreitung der Zauneidechse in Sachsen-Anhalt (4) (Grundlage: LAU Gesamtdatenbestand; Zeitraum 2021 bis 2023) 39

Abbildung 5: Potenzielle Habitatflächen von Zauneidechsen im Untersuchungsraum des Plangebietes (Grundlage: LVermGeo, DTK; DOP) 40

Abbildung 6: Vorkommen des Baumpiepers im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 47

Abbildung 7: Vorkommen des Braunkehlchens 2021 im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 50

Abbildung 8: Vorkommen der Feldlerche 2021 im Untersuchungsbereich (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 53

Abbildung 9: Potenzielles Habitat der Grauammer im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 57

Abbildung 10: Vorkommen des Neuntöters im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 61

Abbildung 11: Vorkommen der Wiesenschafstelze im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 64

Abbildung 12: Potenzielles Habitat der Gehölzbrüter im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 70

Abbildung 13: Potenzielles Habitat der Nischen- und Höhlenbrüter im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 74

Abbildung 14: Lage der für die CEF-Maßnahme nutzbaren Flurstücke (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) 79

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Als Bestandteil des sogenannten „Osterpaketes“ der Bundesregierung trat am 1. Januar 2023 die EEG-Novelle 2023 in Kraft. Im Zuge dieser Novelle wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen und konsequent vorantreiben sollen. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Energiesicherheit und die Energiesouveränität Deutschlands zu schaffen und zu sichern. Dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, wird als besondere Bedeutung in § 2 EEG 2023 hervorgehoben. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als *vorrangiger Belang* in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch wird innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt. Zudem wird die Ausbaugeschwindigkeit verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach. Bis 2026 werden die Zubauziele für die Photovoltaik schrittweise angehoben, 2030 ist eine installierte PV-Leistung von 215 GW bundesweit vorgesehen (§ 4 EEG 2023). Etwa die Hälfte dieser Leistung soll auf Freiflächen installiert werden, sodass der Anteil der gesamten, durch Photovoltaik erzeugten Energie am Strommix 30 % betragen wird.

Ein Baustein zur Erreichung der sachsen-anhaltinischen Ausbauziele ist die Gewinnung von Solarenergie, mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Auch die Einheitsgemeinde Stadt Teuchern im Burgenlandkreis wird ihren Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele durch die Nutzung regenerativer Energiequellen leisten.

Gemeinsam mit der wpd onshore GmbH & Co. KG und unter Billigung durch die privaten Grundstückseigentümer plant die Gemeinde dafür auf einer Fläche der Gemarkung Deuben eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 33 MWp. Diese entsteht zum Zwecke der Erzeugung und Einspeisung von Strom in das vorhandene Stromnetz im Rahmen des EEG 2023. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 35,9 ha umfasst das Flurstück 136/14 auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, östlich der Ortslage Nödlitz, vollumfänglich.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert, durch die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen. Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung

„Photovoltaikanlage“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zugelassen werden sollen Photovoltaikanlagen, sowie sämtliche, für den Betrieb erforderliche, Nebenanlagen und ggf. Batteriespeicheranlagen.

Die Flächen befinden sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Regelverfahren nach §§ 8-10 BauGB wird sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit entsprechenden Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange – wie beispielsweise naturschutzfachliche Belange – ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet gleichzeitig eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit des Vorhabens im Rahmen des EEG 2023 und damit für die Wirtschaftlichkeit der Anlage.

Mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die vorliegende Unterlage Fachbeitrag Artenschutz ist neben der Eingriffsbewertung Teil der Umweltplanung. Die Ergebnisse fließen in die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein, in der die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bauleitplanes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gelten die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 erfolgte die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 VSchRL) in nationales Recht. Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, europäische Vogelarten, und
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"(1) Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 ergänzt (Privilegierung). Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote für Eingriffsvorhaben gem. § 15 BNatSchG stark eingeschränkt. Sie gelten damit nur für Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie für Verantwortungsarten gem. § 54 BNatSchG. Hintergrund ist, dass die übrigen besonders und streng geschützten Arten durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung finden.

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere, besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Entsprechend § 45 Abs. 7 S. 2 darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen (favourable conservation status measures), erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art bzw. der lokalen Population im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

<u>Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</u>

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodisches Vorgehen

Vor Erarbeitung des Vorentwurfs erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises und der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG. hinsichtlich der Festlegung von faunistischen und floristischen Erfassungen sowie von wirk- und artspezifischen Untersuchungsräumen. Im Ergebnis dessen wurden in den Jahren 2021 und 2024 folgende Untersuchungen und Kartierungen vorgenommen:

- Durchführung einer Biotoptypenkartierung und Einschätzung des Habitatpotenzials des Vorhabenbereiches und des östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstückes, inklusive eines Puffers von 50 m (19.03.2021 und Sommer 2023)
- Kartierung von Brut- und Gastvögeln im Geltungsbereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage und des östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstückes, inklusive eines Puffers von 50 m (2021)
- Kartierung von Amphibien im Geltungsbereich der Photovoltaikanlage unter Einbeziehung der umliegenden potenziellen Habitatgewässer (2024)
- Kartierung von Feldhamsterbauten im Geltungsbereich der Photovoltaikanlage (2024)

Die Ergebnisse der Erfassungen liegen als Anlagen A3 und A4 dem Umweltbericht bei.

Neben der gezielten Erfassung von Arten und Biotopen wurden zusätzlich mehrere Ortsbegehungen im Jahr 2021, 2023 und 2024 durchgeführt.

Der FBA legt in einem ersten Schritt die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dar. Daran anschließend werden die prüfrelevanten Arten, die potenziell beeinträchtigt sein könnten, ermittelt und anschließend deren Betroffenheit gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt (Relevanzprüfung, vgl. Kap. 4). Es werden grundsätzlich nur Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betrachtet. Die Berücksichtigung von anderen gemäß BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten erfolgt innerhalb der Eingriffsregelung. Die mögliche Betroffenheit steht dabei in Abhängigkeit von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art, in Verbindung mit dem potenziellen Wirkraum des Vorhabens, und leitet sich aus den Kriterien Empfindlichkeit, Gefährdung und Wirkungen ab. Die so herausgefilterten Arten stellen das relevante Artenspektrum dar.

Anschließend erfolgt für die relevanten Arten eine vertiefte Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können. Im Rahmen der Prüfung und Betroffenheitsabschätzung werden geeignete Maßnahmen entwickelt, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen unvermeidbar ist, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlagen

Folgende Daten wurden für die Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz zu Grunde gelegt:

- Ergebnisse der Biotopkartierung und der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2021 (1),
- Ergebnisse der Amphibien- und Feldhamsterkartierungen im Jahr 2024 (2) (3),
- Datenübergabe der Artdaten zum Projekt „Photovoltaik an der Hochkippe“ des Landesamtes für Umweltschutz (4),
- Brutvogelatlas Sachsen (5),
- Säugetieratlas Sachsen (6),
- Geodaten zu Schutzgebieten, Biotoptypen, geschützten Biotopen und Artvorkommen vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt (Online-Publikation im Auftrag des Ornithologenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.) (7),
- Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020 (8),
- Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (9).

2 Art und Umfang des Vorhabens

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Sachsen-Anhalt im Burgenlandkreis unweit der Grenze zu Sachsen. Östlich des Plangebietes verläuft die Grenze zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern und der Stadt Hohenmölsen in etwa von Nord nach Süd. Das Plangebiet umfasst eine Ackerfläche, die inselhaft in eine vorwiegend aus Sukzessionswald bestehende Tagebaufolgelandschaft eingebettet ist. Die nächstgelegenen Ortschaften sind der OT Jaucha (Hohenmölsen) etwa 1,5 km nördlich, der OT Zembschen (Hohenmölsen) etwa 1 km nordwestlich, der OT Nödlitz (Teuchern) etwa 1,1 km westlich, der OT Wildschütz (Teuchern) etwa 1,7 km südwestlich und der OT Naundorf (Teuchern) etwa 1 km südwestlich des Plangebietes. Etwa 1.000 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich der Mondsee mit dem „Freizeitpark Pirkau“ am Mondsee.

Der Geltungsbereich hat bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von max. 1.000 m und einer Ost-West-Ausdehnung von etwa 380 m eine Größe von etwa 35,9 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich als Intensivacker genutzt. In der östlichen Hälfte des Plangebietes verläuft ein Grabensystem, welches mit einer Baumreihe gesäumt ist. Westlich und nördlich grenzt ein Wirtschaftsweg unmittelbar an den Geltungsbereich an. Das Flächenrelief ist nahezu eben und weist ein geringes Gefälle in Richtung Norden auf. Das Gelände befindet sich in einer Höhe von etwa 200 bis 208 m NHN.

Von den im Untersuchungsraum (UR) vorkommenden Biotoptypen unterliegen die Nasswiese, die Strauch-Baumhecke, die Baumreihe und die Baumgruppe heimischer Arten dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA und der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Flächen werden von den Modulen nicht überplant und durch eine Bautabuzone vor baubedingten Auswirkungen geschützt.

Für den Fachbeitrag Artenschutz wurde ein Puffer von 50 m um den Geltungsbereich als Untersuchungsraum (UR) festgelegt. Die Lage des Vorhabens sowie die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist in nachfolgender Abbildung 1 dargestellt.

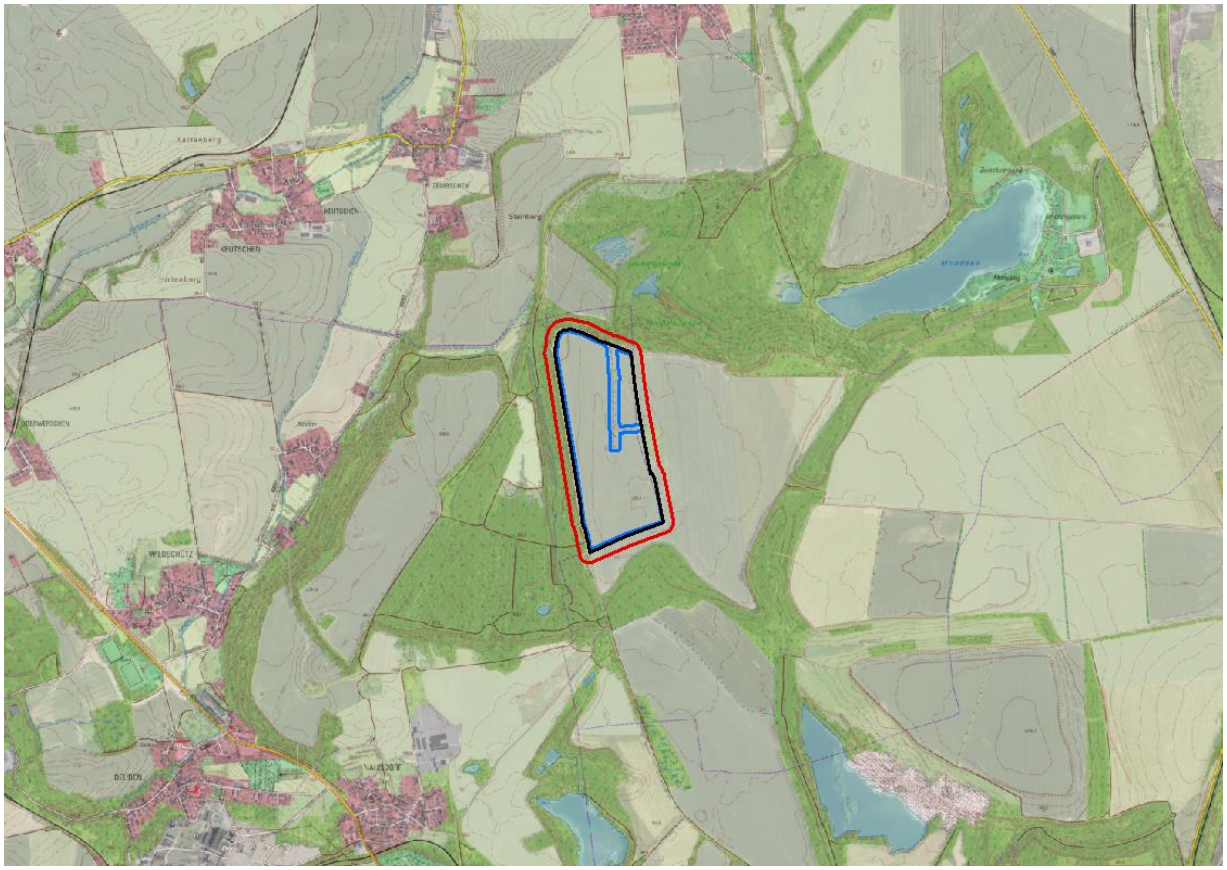

Abbildung 1: **Abgrenzung des Geltungsbereiches und des Untersuchungsraumes (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)** (blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Geltungsbereich; rote Linie…Untersuchungsraum)

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 35,9 ha geplant. Im Osten an die Grenze des Geltungsbereiches angrenzend befindet sich eine extensiv bewirtschaftete Mähwiese, welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Diese wurde gezielt aus dem Geltungsbereich ausgegliedert, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

<u>Errichtung und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage</u>

Im Geltungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Module werden in Reihen angeordnet und besitzen eine Ausrichtung nach Süden. Der Abstand zwischen Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante beträgt mindestens 0,8 m.

Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen (OK_{max}) wird eine Höhe von 4 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten. Die natürliche GOK beträgt

von Nordwesten nach Südosten ansteigend zwischen ca. 198,9 m und 208,4 m NHN. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, die den für die Überdeckung mit Modulen bzw. Grundflächen der Nebenanlagen zulässigen Flächenumfang festlegt.

Der tatsächliche Versiegelungsgrad liegt durch die Verwendung von Rammpfählen und den Neubau von Nebenanlagen in einem Bereich von unter 1 % der Gesamtfläche, d. h. es finden nur punktuell und vereinzelt Versiegelungen statt. Die Reihenabstände zwischen den Modulen betragen mindestens 6 m und ermöglichen die flächenhafte Versickerung des gesamten auf den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort. Das gesamte Solarparkgelände wird mit einem Zaun mit einer Höhe von max. 2 m eingezäunt. Zur Vermeidung von Barrierewirkungen von kleinen und mittleren bodengebunden Wirbeltieren wird zwischen der Zaununterkante und Geländeoberkante ein Abstand von mindestens 15 cm eingehalten.

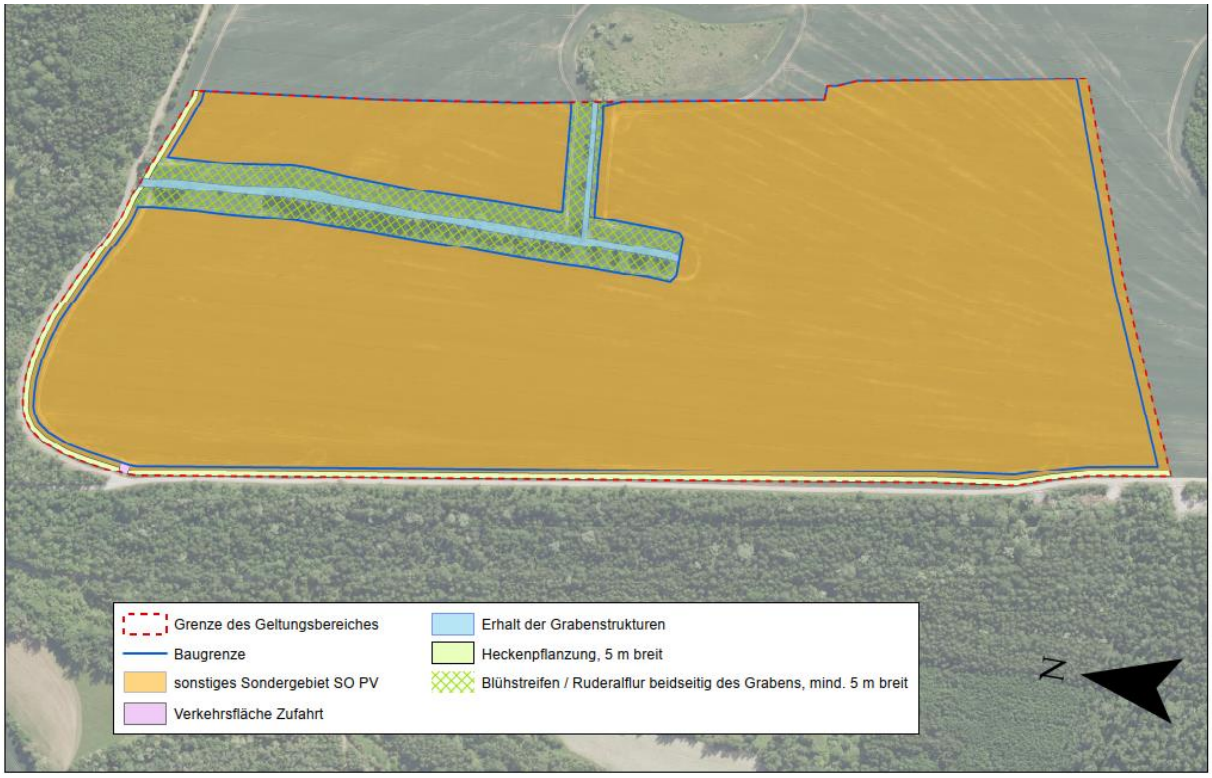

Abbildung 2: Maßnahmenkonzept zur Gestaltung des Solarparks (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)

Der Modulüberdeckungsgrad überschreitet u. a. durch die durch die geplanten Reihenabstände[1] von 6 m im Regelfall nicht 60 % der Gesamtfläche. Sowohl unterhalb der Module als auch zwischen den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen, welche die Grundlage der als Doppelnutzung festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung

[1] bemisst sich jeweils von der Hinterkante der Module aus zum vorderen Pfosten der nächsten Modulreihe

bildet. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über den bestehenden, westlich am Geltungsbereich anliegenden Weg.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die, bezogen auf die Realisierung des Vorhabens, potenzielle Beeinträchtigungen und Störungen der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen sind alle Auswirkungen, welche sich in der Regel auf die zeitlich befristete Durchführung der Baumaßnahme beschränken. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme wirkt überwiegend dauerhaft und wird daher bei den anlagebedingten Wirkfaktoren näher betrachtet.

Lärmemissionen

Während der Bautätigkeit kommt es zu temporären akustischen Störungen durch Maschinen und Fahrzeuge sowie der Bautätigkeit an sich auf der Baustelle. Die Lärmimmissionen können sich während der Bauzeit so intensivieren, dass der Vorhabenbereich während dieser Phase temporär von Arten gemieden wird.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Während der Bautätigkeit kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Maschinen und Fahrzeuge kommen. Darüber hinaus sind Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe nicht auszuschließen.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeit können Erschütterungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeugen und Montagearbeiten auftreten. Dies kann zu Scheuchwirkungen für auf dem Boden lebende Individuen führen.

Optische Störungen

Insbesondere durch nächtliche Bauarbeiten kann es zu irritierenden bzw. störenden Lichtimmissionen kommen, die zu zeitweiligen Vergrämungen störempfindlicher Tierarten führen können.

Baustellenverkehr

Bauzeitlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrt zu rechnen, was einerseits Lärm und Erschütterungen verursacht und andererseits die verkehrsbedingte Mortalität von bodenlebende Artengruppen erhöhen kann.

Beeinträchtigung des Bodens

Bauzeitlich ist mit einer Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen. Zum einen wird der Boden teilweise verdichtet, zum anderen wird die Vegetationsdecke, gerade bei nassem Wetter, potenziell beschädigt, was Habitatflächen beeinträchtigen kann.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind alle durch die Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Wege, Leitungen, Nebenanlagen, dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

Optische Störungen

Die Moduloberflächen können optische Störungen in Form von Reflexionen oder Spiegelungen bewirken, die irritierend vor allem auf Vögel wirken kann.

Zerschneidungseffekte/Barrierewirkung

Die Photovoltaikanlage und die damit verbundene Umzäunung können eine Barrierewirkung für bodengebundene Organismen hervorrufen. Im Rahmen des Vorhabens soll daher ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und der Zaununterkante hergestellt werden, um Kleintieren einen ungehinderten Zugang zum Anlagenbereich ermöglichen zu können.

Eine verstärkte Barrierewirkung des Vorhabens ergibt sich voraussichtlich durch die geplante Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage mit einer Flächengröße von 44,1 ha auf der unmittelbar östlich angrenzenden Fläche im Stadtgebiet von Hohenmölsen.

Projektübergreifende und kumulierende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, beispielsweise bei der Betrachtung von Querungshilfen von Großsäugern, werden im weiteren Verfahrensablauf betrachtet und mitberücksichtigt.

Änderung der Flächennutzung

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, die sich auch auf Habitateignung und -verteilung auswirken kann.

Die intensiv genutzten Ackerflächen im Geltungsbereich stellen ein Bruthabitat für die Feldlerche und potenziell auch für die Wiesenschafstelze dar. Wertgebend für den Untersuchungsraum ist vor allem die Nasswiese östlich des Geltungsbereiches in Verbindung mit den aufkommenden Gebüschen. Hier wurden der Neuntöter als Art des Anhanges 1 VSchRL, das Braunkehlchen als gefährdete Art und die Grauammer als nach BArtSchV streng geschützte Art nachgewiesen. Außerdem bedeutsam ist die Baumreihe im Geltungsbereich, die eine hohe Bedeutung für freibrütende Vögel der halboffenen Kulturlandschaft besitzt, da während der Brutvogelkartierung 2021 zahlreiche verschiedene Arten in diesem Bereich gesichtet, beziehungsweise verhört wurden. Darunter zählt auch der Baumpieper, der aufgrund von anhaltenden Bestandsrückgängen mittlerweile auf der Vorwarnliste des Landes Sachsen-Anhalt gelistet ist. Gleiches trifft auf die ausgedehnten Waldrandbereiche zu. Insgesamt kommt der Nasswiese, den Waldrändern sowie Hecken und Baumreihen eine hohe Bedeutung für die Brutvögel zu. Die Ackerflächen haben hingegen, aufgrund der Kulissenwirkung der Gehölze, nur eine mittlere Bedeutung für die Brutvögel der Agrarlandschaft. Die Baumreihe und die östlich gelegene Nasswiese werden von der Bebauung freigehalten. Für Rastvögel hat die Vorhabenfläche keine Relevanz. Mit Realisierung des Vorhabens werden die Flächen im Geltungsbereich anteilig mit Photovoltaikmodulen überschirmt und die Flächen unter den Modulen und zwischen den Modulreihen zu einem extensiven Dauergrünland entwickelt. Dies führt einerseits zu einer Technisierung der Fläche, die sich aufgrund der Kulissenwirkung abschreckend auf Arten auswirken kann, und andererseits zu einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, was sich positiv auf Artvorkommen sowohl in Bezug auf Lebensstätten als auch auf Nahrungsverfügbarkeit auswirken kann.

Eine verstärkte Wirkung der genannten Effekte des Vorhabens ist mit der Errichtung des Solarparks auf der im Osten unmittelbar angrenzenden Fläche zu erwarten.

Kollisionsgefahr

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen können sich ergeben, wenn Wasservögel die Photovoltaik-Anlage mit einer Wasseroberfläche verwechseln und Landeversuche unternehmen, die dann mit Verletzungen verbunden sein können. Allerdings konnte bisher an Freiflächenphotovoltaikanlagen kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Vögeln

durch Kollision mit PV-Modulen nachgewiesen werden. Da Vögel sich vorwiegend optisch orientieren, ist daher anzunehmen, dass die Vögel mit zunehmender Annäherung an die Anlage die Einzelmodule wahrnehmen und von einer Wasserfläche unterscheiden können, sodass keine Landeversuche unternommen werden (10). Daher lässt sich daraus kein erhebliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch die Anlage ableiten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind alle dauerhaften Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben. Folgende Wirkungen sind zu erwarten.

Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

Die Photovoltaik-Anlage ist grundsätzlich wartungsarm. Regelmäßige (tägliche oder wöchentliche) Begehungen oder Arbeiten an der Anlage sind nicht erforderlich. Die Module besitzen aufgrund des Aufstellwinkels und der glatten Ausführung eine gute Selbstreinigungsleistung. Die Flächen zwischen und unter den Modultischen sollen zu extensivem Dauergrünland entwickelt und extensiv beweidet werden. Grundsätzlich können Wartungs- und Pflegearbeiten zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von streng geschützten Arten wie Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und auch Wirbellosen führen.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen von Lärm, Licht, Vibrationen, elektromagnetische Strahlung oder Stoffen aus.

4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dabei handelt es sich um Arten,

- die in Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. der Region nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 (Tabelle 7 und Tabelle 8) dargelegt.

<u>Pflanzen des Anhanges IV der FFH-RL</u>

Für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Säugetiere des Anhanges IV der FFH-RL

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum können die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten potenziell vorkommen, die die Flächen als Jagdhabitat nutzen oder auch nur überfliegen:

Tabelle 1: potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SA	RL D	EHZ SA	Vorkommen/Betroffenheit
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	3	3	U	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des Untersuchungsraumes - potenzielle Sommer-, Wochenstuben- und Winterquartiere (Gebäude, Keller, Stollen, Felsspalten) und Jagdgebiete (Grenzlinien) vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	3	*	G	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Wochenstuben/ Sommerquartiere (Spalten/Höhlen an alten Laubbäumen, Fleder-mauskästen, Gebäude), Winterquartiere (Stollen, Eiskeller usw.) und Jagdgebiete (Gewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bart-fledermaus	2	*	G	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Wochenstuben/ Sommerquartiere (Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen), Winterquartiere (Stollen, Eiskeller usw.) und Jagdgebiete (strukturreiches Halboffenland, Gewässer, Grenzlinien) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis brandtii	Große Bartfleder-maus	3	*	U	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommer- und Wochenstubenquartiere (Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen), Winterquartiere (Stollen, Bergwerke) und Jagdgebiete (Wälder) vom Vorhaben nicht betroffen
Nyctalus noctula	Großer Abend-segler	2	V	U	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommerquartiere, Wochenstuben (Fledermauskästen, Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden), Winterquartiere (große

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SA	RL D	EHZ SA	Vorkommen/Betroffenheit
					Baumhöhlen im Stammbereich, Felsspalten, Fledermauskästen) und Jagdgebiete (Laubwälder, Waldränder, Gewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	3	*	G	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - Sommerquartiere (Spalten an Gebäuden), Wochenstuben, Winterquartiere (Gebäude, tiefe Felsspalten usw.) und Jagdgebiete (Grenzlinien) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	3	G	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - Sommer- (Gebäude), Winterquartiere (Höhlen, Stollen), Wochenstuben und Jagdgebiete (Laub- und Nadelwälder, Parks) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Pipistrellus nathusii	Rauhaut-fledermaus	2	*	U	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommerquartiere/ Wochenstuben/Winterquartiere (ältere Baumbestände mit Höhlen oder Stammanrissen) und Jagdgebiete (reich strukturierte Wälder und Waldränder) sind vom Vorhaben nicht betroffen

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

RL SA Rote Liste Sachsen-Anhalt
2…stark gefährdet
3…gefährdet
RL D Rote Liste Deutschland
*…derzeit keine Gefährdung
V…Arten der Vorwarnliste
3…gefährdet
EHZ SA Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt (11)
G…günstig
U…ungünstig-unzureichend

Die Baumreihe im Zentrum der Ackerfläche könnte grundsätzlich als Leitstruktur zwischen dem Wald und dem Waldrand fungieren. Für die Arten, die Bäume zumindest partiell als Wochenstube/Sommerquartier oder Winterquartier nutzen, wie Rauhautfledermaus, Abendsegler und Wasserfledermaus, bietet der Gehölzbestand im Geltungsbereich kein geeignetes Quartierpotenzial. Für gebäude- oder höhlenbewohnende Arten fehlt es gänzlich an geeigneten Quartierstandorten im Untersuchungsraum. Die Baumreihe wird von dem Vorhaben nicht beansprucht.

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Untersuchungsraumes können einen Teil der Jagdhabitate für Fledermäuse, die strukturungebunden jagen (Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus), darstellen.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, da potenzielle Versteckstandorte baubedingt durch optische Störungen beeinträchtigt werden könnten. Die Flächen können nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer beschränkten Bauhöhe weiterhin überflogen werden, ohne dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

Feldhamster

Für den Feldhamster befinden sich geeignete Habitate in Form von Ackerflächen im Untersuchungsraum. Es liegen ältere Nachweise der Art aus dem Messtischblattbereich vor (12). Zudem weist die Ackerfläche, obwohl es sich um eine rekultivierte Kippenfläche handelt, keine ungünstigen Bodeneigenschaften auf. Die vorhandenen Drainagen begünstigen, dass der Boden nicht zu feucht für ein Vorkommen ist.

Im Rahmen einer Feldhamsterkartierung wurde im Mai 2024 der gesamte Untersuchungsraum nach Feldhamsterbauten abgesucht. Dabei konnten keine Baue nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Bereich der Ackerflächen kann daher ausgeschlossen werden (3).

Es ist keine Betroffenheit der Art zu erwarten (vgl. Anhang 1) und es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.

Wildkatze

Es befinden sich geeignete Lebensraumstrukturen der Wildkatze im Bereich des Untersuchungsraumes und der angrenzenden Flächen.

Ein Nachweis aus dem Jahr 2022 liegt für ein Waldgebiet bei Naundorf etwa 1,7 km südwestlich des Vorhabenbereiches vor. Des Weiteren gibt es Nachweise aus den östlichen Waldgebieten. Dort werden regelmäßig gehölzbestandene Flächen frequentiert (13). Ein

dauerhafter Aufenthalt oder Wurfverstecke innerhalb des Geltungsbereiches kann aufgrund fehlender Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens und der damit verbundenen Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland kann eine erhöhte Präsenz der Wildkatze im Untersuchungsraum aufgrund eines ebenfalls erhöhten Nahrungsangebotes an Wühlmäusen und ähnlichen Beutetieren nicht ausgeschlossen werden. Es ist einzuschätzen, dass von der Umzäunung der PV-Anlage keine relevante Barrierewirkung ausgeht. Die großräumige Ackerfläche stellt in der Regel bereits eine Barriere für die Wildkatze dar, da es an Deckung und Trittsteinen fehlt. Das Gebiet kann entlang der strukturierten Waldränder sowie der Heckenstrukturen im Norden umwandert werden. Zudem ist einzuschätzen, dass der Zaun aufgrund des Abstandes von Bodenoberkante bis Zaununterkante von mindestens 15 cm überwunden werden kann. Durch die geplante extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) im Vorhabengebiet sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Es ist folglich keine Betroffenheit der Art zu erwarten (vgl. Anhang 1) und es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.

Für andere Säugetiere des Anhanges IV FFH-Richtlinie kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sich der Untersuchungsraum entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes befindet oder keine geeigneten Habitatflächen vorliegen.

<u>Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL</u>

Hinsichtlich der Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie existieren potenzielle Teilhabitatflächen im Untersuchungsraum.

2024 wurden im Rahmen der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Kartierungen von Amphibien im Untersuchungsraum und entlang der umliegenden Tagebaugewässer durchgeführt. Darunter zählt das Grubengelände Nordfeld Jaucha, der nördlich gelegene Mondsee und der Silbersee nordöstlich von Naundorf. Im Geltungsbereich selbst konnten zu keinem Begehungs-Zeitpunkt Amphibien festgestellt werden. Auch im Bereich der umliegenden Gewässer wurden keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst (2).

Tabelle 2: im UR nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SA	Vorkommen im UR
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für den Mondsee im Nordosten (ca. 1 km) und einen Ackertümpel ca. 800 m südwestlich des Geltungsbereiches vor - potenzielle Wanderstrecken im Geltungsbereich - der in Ost-West-Richtung verlaufende Graben im Geltungsbereich und vernässte Bereiche des östlich angrenzenden Landröhricht können bei feuchter Witterung im Frühjahr potenzielle Laichgewässer darstellen (u. a. besonnte Tümpel, Gräben, Ackersölle, Abgrabungsflächen im Offenland) - Art vermutlich durch fortschreitende Sukzession der Bergbaufolgelandschaft im lokalen Vorkommen bedroht - keine Nachweise im UR während der Kartierungen 2024 erfolgt
Bufo viridis	Wechselkröte	2	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für den Mondsee im Nordosten (ca. 1 km) und einen Ackertümpel ca. 800 m südwestlich des Geltungsbereiches vor - potenzielle Wanderstrecken im Geltungsbereich - der in Ost-West-Richtung verlaufende Graben im Geltungsbereich und vernässte Bereiche des östlich angrenzenden Landröhricht können bei feuchter Witterung im Frühjahr potenzielle Laichgewässer darstellen (u. a. besonnte, vegetationsarme Tümpel, Gräben, Ackersölle, Abgrabungs-flächen im Offenland) - Art vermutlich durch fortschreitende Sukzession der Bergbaufolgelandschaft im lokalen Vorkommen bedroht - keine Nachweise im UR während der Kartierungen 2024 erfolgt
Hyla arborea	Mitteleuropäischer Laubfrosch	3	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für einen Ackertümpel im Südwesten (ca. 800 m) vor; wurde zudem 2022 am Silbersee nordöstlich von Naundorf nachgewiesen - potenzielle Wanderstrecken, Sommerlebensräume (Wald- und Ackersäume, Hecken), Laichgewässer (besonnte Tümpel, Gräben) und Winterquartiere (Laubmischwälder, Hecken) im Untersuchungsraum vorhanden - Geltungsbereich könnte sich mit einer Wanderstrecke überlagern

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SA	Vorkommen im UR
			- keine Nachweise im UR während der Kartierungen 2024 erfolgt
Pelobates fuscus	Westliche Knoblauchkröte	3	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für ein Restgewässer im Nordosten (ca. 850 m) sowie für einen Waldweiher im Südwesten (ca. 350 m) vor - der in Ost-West-Richtung verlaufende Graben im Geltungsbereich und vernässte Bereiche des östlich angrenzenden Landröhricht können bei feuchter Witterung im Frühjahr potenzielle Laichgewässer darstellen (u. a. besonnte, vegetationsreiche Tümpel, Gräben, Ackersölle, Abgrabungs-flächen im Offenland oder Waldrandbereich) - potenzielle Landhabitate (trockenwarme offene Landschaften und lichte Pionierwälder) oder Wanderstrecken im Untersuchungsraum vorhanden - keine Nachweise im UR während der Kartierungen 2024 erfolgt
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	3	- für den Kammmolch liegen Altnachweise (1997) westlich des Untersuchungsraumes (ca. 150 m) vor; wurde außerdem 2022 am Silbersee nordöstlich von Naundorf nachgewiesen - die Laubwälder und Hecken im Randbereich des Plangebietes sowie das Vorkommen von Kleingewässern im Untersuchungsraum könnten Bestandteile eines Lebensraum-komplexes sein - keine Nachweise im UR während der Kartierungen 2024 erfolgt

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

RL SA Rote Liste Sachsen-Anhalt
2…stark gefährdet
3…gefährdet

Die potenziellen Laichgewässer der Amphibien im Umfeld des Vorhabens sind in Abbildung 3 dargestellt.

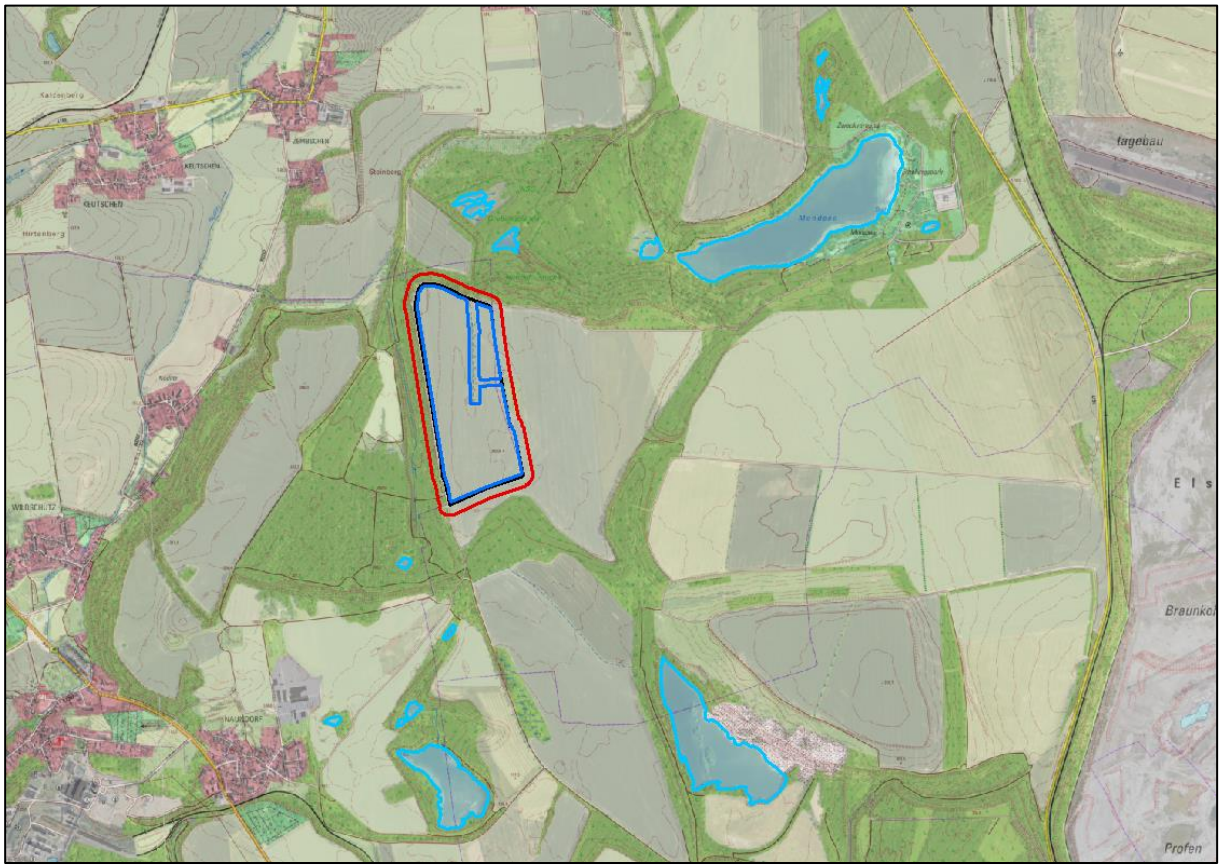

Abbildung 3: **Potenzielle Laichgewässer der Amphibien in der Umgebung der geplanten Freiflächenanlage (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)** (schwarze Linie…Geltungsbereich/ Untersuchungsraum; rote Linie…Untersuchungsraum; blaue Linie…Umgrenzung der Laichgewässer)

Während der Kartierungen 2024 konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse möglich. Aus der nördlichen Bergbaufolgelandschaft liegen ältere Nachweise vor (4). Insbesondere entlang der Saumstrukturen entlang der Waldränder und vorhandenen Hecken, des Grabens sowie den vorhandenen Lesesteinhaufen im Bereich der Nasswiese und nordwestlich des Plangebietes sind Vorkommen möglich. Auf den Ackerflächen sind Vorkommen jedoch auszuschließen. Weitere Arten des Anhanges IV sind nicht zu erwarten.

Die potenziellen Habitatstrukturen, wie die Waldränder entlang der Wege, die Lesesteinhaufen an den Ackerrändern und sonstige Saumstrukturen werden durch das Vorhaben weder anlage- noch betriebsbedingt beansprucht bzw. überplant. Vielmehr kann eingeschätzt

werden, dass sich die Habitatbedingungen nach Errichtung des Solarparks für die Reptilien verbessern. Durch die Anlage an sich aber auch durch die geplante Heckenpflanzung, dem Blühstreifen/Extensivgrünland beidseitig der Baumreihe und die Extensivierung der Gesamtfläche entsteht ein Habitatmosaik, dass regelmäßig ein Vorkommen von Reptilien insbesondere der Zauneidechse in Solarparks begünstigt (14).

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Zauneidechse durch temporäre Lagerflächen oder die Errichtung von Baustraßen auf oder entlang vorhandener Habitatflächen ist möglich, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

Libellen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Libellen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Käfer des Anhanges IV der FFH-RL

Für Käfer nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen (Altholz, naturnahe Stillgewässer) noch Nachweise im Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-RL

Für das Plangebiet liegen weder Nachweise von Schmetterlingen des Anhanges IV FFH-Richtlinie vor noch existieren potenzielle Habitatflächen mit Bestand an den essenziellen jeweils artspezifischen Futterpflanzen. In der Nasswiese östlich des Geltungsbereiches sowie den Grabenbereichen konnten im Sommer auch keine Nachtkerzen- oder Weidenröschen-Arten festgestellt werden, die dem Nachtkerzenschwärmer als Futterpflanze dienen. Es ist keine Betroffenheit zu erwarten (vgl. Anhang 1) und es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Während der Brutvogelkartierung im Jahr 2021 wurden insgesamt 8 Begehungen zwischen März und Juni durchgeführt. Entsprechend der Methodenstandards wurden Brutreviere ermittelt und gezielt nach Horsten und Nestern von Großvögeln im Untersuchungsraum gesucht.

In der folgenden Tabelle 3 werden die im Untersuchungsraum des Fachbeitrages Artenschutz nachgewiesenen, wild lebenden, europäischen Brutvogelarten aufgelistet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1). Dabei handelt es sich um Arten, die innerhalb des Untersuchungsraumes (Geltungsbereich zuzüglich 50 m Puffer) als Brutvogel nachgewiesen wurden.

Tabelle 3: im UR nachgewiesene vorkommende Brutvogelarten und deren Betroffenheit

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	ST	RL SA	RL D	Schutz	Vorkommen/Betroffenheit
Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung						
Baumpieper	*Anthus trivialis*	BN	V	V		- Brutnachweis im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutpaar) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches - Brutverdacht im Waldrandbereich südlich des Geltungsbereiches (1 Brutrevier)
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	BV	3	2		- Brutverdacht im nördlichen Bereich der Nasswiese östlich des Geltungsbereiches (1 Brutrevier)
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	3	3		- Brutverdacht auf der südlichen Ackerfläche (3 Brutreviere) - Brutreviere im geplanten Anlagenbereich
Grauammer	*Miliaria calandra*	BN	V	V	sg	- Brutnachweis im Bereich der Nasswiese östlich des Geltungsbereiches (1 Brutrevier)
Neuntöter	*Lanius collurio*	BV/ BN	V	*	Anh. 1	- Brutnachweis und Brutverdacht im Bereich der Nasswiese östlich des Geltungsbereiches (2 Brutreviere)
Häufige Brutvogelarten						
Amsel	*Turdus merula*	BV				- Brutverdacht im Waldrandbereich südwestlich des Geltungsbereiches (2 Brutreviere)
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV/ BN				- Brutnachweis südwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand (1 Brutrevier) - Brutverdacht im Waldrandbereich nordöstlich des Geltungsbereiches (1 Brutrevier)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	ST	RL SA	RL D	Schutz	Vorkommen/Betroffenheit
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV				- Brutverdacht im Waldrandbereich nordwestlich und nordöstlich des Geltungsbereiches (2 Brutreviere)
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutrevier) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches - Brutverdacht im Waldrandbereich westlich und nördlich des Geltungsbereiches (9 Brutreviere)
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutrevier) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches - Brutverdacht südwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand (1 Brutrevier)
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV				- Brutverdacht nordwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand (1 Brutrevier)
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutrevier) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches - Brutverdacht im Waldrandbereich westlich und nördlich des Geltungsbereiches (3 Brutreviere)
Gartengras-mücke	*Sylvia borin*	BV				- Brutverdacht im Waldrandbereich westlich und nördlich des Geltungsbereiches (2 Brutreviere)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe sowie der Baumgruppe am ost-westlich verlaufenden Graben (3 Brutreviere) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches - Brutverdacht im Bereich der Nasswiese östlich des Geltungsbereiches (1 Brutrevier)
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich eines Einzelbaumes am ost-westlich verlaufenden Graben (1 Brutrevier)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	ST	RL SA	RL D	Schutz	Vorkommen/Betroffenheit
						- außerhalb des geplanten Anlagenbereiches
Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutrevier) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches
Kohlmeise	*Parus major*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutrevier) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches - Brutverdacht im Waldrandbereich südlich, westlich und nördlich des Geltungsbereiches (6 Brutreviere)
Kolkrabe	*Corvus corax*	BV				- Brutverdacht südwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand (1 Brutrevier)
Mönchsgras-mücke	*Sylvia atricapilla*	BV				- Brutverdacht im Waldrandbereich südlich, westlich und nördlich des Geltungsbereiches (14 Brutreviere)
Pirol	*Oriolus oriolus*	BV				- Brutverdacht südwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand (1 Brutrevier)
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BV				- Brutverdacht im Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe (1 Brutrevier) - außerhalb des geplanten Anlagenbereiches
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV				- Brutverdacht im Bereich des Landröhrichts östlich des Geltungsbereiches (1 Brutrevier)
Wiesenschaf-stelze	*Motacilla flava*	BV				- Brutverdacht auf der südlichen Ackerfläche (1 Brutrevier) - Brutreviere im geplanten Anlagenbereich
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV				- Brutverdacht im Waldrandbereich südlich und westlich des Geltungsbereiches (5 Brutreviere)

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

ST	Status im Untersuchungsraum BV…Brutverdacht (Nachweiskategorie B) BN…Brutnachweis (Nachweiskategorie C)
RL SA	Rote Liste Sachsen-Anhalt V…Arten der Vorwarnliste 3…gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland V…Arten der Vorwarnliste 3…gefährdet 2…stark gefährdet
Schutz	sg…streng geschützt nach BArtSchV Anh. 1…nach Anhang 1 VSch-Richtlinie

Das nachgewiesene Artenspektrum und die räumliche Differenzierung deckt sich mit den Habitatansprüchen der Arten und dem vorhandenen Habitatpotenzial. Auf den Ackerflächen war erwartungsgemäß die Feldlerche mit mehreren Brutrevieren vorkommend. Dabei wurde der Bereich zwischen dem Waldrand im Westen und der Baumreihe im Osten von der Art vollständig gemieden, was auf die zu erwartende Kulissenwirkung zurückzuführen ist. Die Brutreviere verteilen sich insbesondere auf die Ackerflächen im Süden des Geltungsbereiches sowie östlich des Geltungsbereiches. Die Art erreicht dort Brutdichten von etwa 4 BP/10 ha, was einer mittleren Brutdichte entspricht.

Wertgebend für den Untersuchungsraum ist vor allem die Nasswiese östlich des Geltungsbereiches in Verbindung mit den aufkommenden Gebüschen. Hier wurden der Neuntöter als Art des Anhanges 1 VSchRL, das Braunkehlchen als gefährdete Art und die Grauammer als nach BArtSchV streng geschützte Art nachgewiesen. Außerdem bedeutsam ist die Baumreihe im Geltungsbereich, die eine hohe Bedeutung für freibrütende Vögel der halboffenen Kulturlandschaft besitzt. Gleiches trifft auf die ausgedehnten Waldrandbereiche zu. Insgesamt kommt für den Untersuchungsraum der Nasswiese, den Waldrändern sowie Hecken und Baumreihen eine hohe Bedeutung für die Brutvögel zu. Die Ackerflächen haben hingegen, vermutlich aufgrund der Kulissenwirkung der Gehölze, nur eine mittlere Bedeutung für die Brutvögel der Agrarlandschaft. Hier wurden einzig die Feldlerche mit einer mittleren Dichte sowie vereinzelt die Wiesenschafstelze nachgewiesen.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

europäische Rast- und Gastvögel nach Art. 1 der VSchRL

Dem Untersuchungsraum kommt keine besondere Bedeutung für Nahrungsgäste und Rastvögel zu. An Nahrungsgästen finden sich die zu erwartenden Arten der Agrarlandschaft wie Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan ein, die die Ackerflächen für die Jagd nutzen.

Die während der Kartierung nachgewiesenen Arten werden in nachfolgender Tabelle 4 aufgeführt:

Tabelle 4: beobachtete Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Untersuchungsraum

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SA	Schutz	Vorkommen im UR
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Graugans	*Anser anser*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (6 Individuen)
Graureiher	*Ardea cinerea*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Grünfink	*Carduelis chloris*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Kleiber	*Sitta europaea*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Kranich	*Grus grus*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (2 Individuen)
Kuckuck	*Cuculus canorus*	3		- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Mauersegler	*Apus apus*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Mäusebussard	*Buteo buteo*		sg	- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (8 Individuen)
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Ringeltaube	*Columba palumbus*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (2 Individuen)
Rohrweihe	*Circus Aeruginosus*		sg/Anh. 1	- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (3 Individuen)
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	sg/Anh. 1	- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (2 Individuen)
Star	*Sturnus vulgaris*	V		- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (193 Individuen)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SA	Schutz	Vorkommen im UR
Sumpfmeise	*Poecile palustris*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		sg	- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (2 Individuen)
Waldkauz	*Strix aluco*		sg	- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (2 Individuen)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			- Nahrungsgast/Durchzügler im Untersuchungsraum 2021 (1 Individuum)

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

RL SA Rote Liste Sachsen-Anhalt
V…Arten der Vorwarnliste
3…gefährdet

Schutz sg…streng geschützt nach BArtSchV
Anh. 1…nach Anhang 1 VSch-Richtlinie

Gemäß der Karte zu „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ befindet sich das Plangebiet weder in international noch in national oder landesweit bedeutenden Rastgebieten feuchtigkeitsgebundener Arten (15). Auch für ziehende Vögel ergibt sich vorhabenbedingt keine Relevanz. Außerdem stehen einerseits genügend Ausweichflächen zur Verfügung und andererseits kann die Solarparkfläche zukünftig weiterhin als Nahrungshabitat fungieren.

Von Photovoltaikanlagen gehen im Vergleich zu Windkraftanlagen aufgrund der niedrigen Bauhöhe keine Kollisionswirkungen für ziehende Vögel aus. Ein erhöhtes Tötungs- und/oder Verletzungsrisiko für Vögel, wenn Tiere die Moduloberfläche mit einer Wasserfläche verwechseln und beim Landeversuch mit der Anlage kollidieren, kann nicht hergeleitet werden. Bisher konnte an bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Vögeln durch Kollision mit PV-Modulen nachgewiesen werden. Da Vögel sich vorwiegend optisch orientieren ist daher anzunehmen, dass die Vögel mit zunehmender Annäherung an die Anlage die Einzelmodule wahrnehmen und von einer Seeoberfläche unterscheiden können, sodass keine Landeversuche unternommen werden (10).

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass das Plangebiet damit keine besondere Relevanz für Zug-, Rast- und Gastvögel hat und daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Zusammenfassung

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Relevanzprüfung für zahlreiche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergab, dass für die Zauneidechse, einige gehölznutzende und strukturungebunden jagende Fledermausarten sowie Brutvögel (v. a. Boden- und Freibrüter der offenen und halboffenen Agrarlandschaft, aber auch Nischen- und Höhlenbrüter) eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, weshalb eine genauere Prüfung der Verbotstatbestände für diese Arten erfolgt. Für andere Artengruppen sind erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen

5.1 Bestand und Betroffenheit der Reptilien-Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Artenschutzblatt 1: Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☒ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, Kat. V	☐ G günstig / hervorragend
☐ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. 3	☒ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☐ XX unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) Eine Gefährdung geht überwiegend von einer Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft und der Überbauung von Brachflächen aus, infolgedessen kleinflächig gegliederte Lebensräume verloren gehen. Weiterhin besteht eine Gefahr des Lebensraumverlustes durch die natürliche Sukzession.		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Lebensraum Die Zauneidechse besiedelt überwiegend halboffene und wärmebegünstigte Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit wasserdurchlässigen lockeren Böden. Das Habitat zeichnet sich durch ein Mosaik aus deckungsreichen Versteckplätzen und vegetationsfreien Sonnenplätzen aus. Besiedelt werden Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine und Sekundärstandorte wie Eisenbahndämme, Gärten, Böschungen, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen. Als Winterquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, Nagerbaue und selbstgegrabene Röhren (16). Ende März verlassen die Zauneidechsen ihre Winterquartiere. Die Fortpflanzung beginnt meist Ende April und die Eiablage erfolgt von Juni bis Juli in selbstgegrabenen Röhren in einer Tiefe von 4 bis 10 cm in flachen Gruben, unter Steinen oder Brettern. Während sich die Adulten bereits im September in die Winterquartiere zurückziehen, sind Schlüpflinge noch bis in den Oktober zu beobachten. Zauneidechsen gelten als sehr ortstreu und nutzen meist nur kleinere Reviere von 1 ha Größe. Die meisten Tiere wandern nicht mehr als 10 bis 20 m am Tag. Es gibt Studien, die belegen, dass die meisten Individuen sich im gesamten Lebenszyklus nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entfernen (16).		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland **Deutschland** Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland weit verbreitet. Siedlungsschwerpunkte liegen im Südwesten in der Oberrheinebene, im Südschwarzwald und in Rheinland-Pfalz sowie im Osten in den Sandergebieten, in der Lausitz, im Leipziger Raum und in den Vorbergen des Thüringer Waldes. Deutlich weniger Nachweise existieren aus dem nordwestdeutschen Tiefland.		

Sachsen-Anhalt (17)

Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet. Verbreitungslücken finden sich im Harz und in Teilen der Magdeburger Höhe. Ihre Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in der planar-kollinen Stufe. Häufig wird die Art zudem in der Glücksburger Heide, im Schwarze-Elster-Tal, der Annaburger Heide sowie im Köthener und Halleschen Ackerland des Saaletals gesichtet. Das Saaletal und das östliche Harzvorland stellen besondere Ballungsräume dar. Hohe Siedlungsdichten finden sich zudem im Saale-Unstruttal und im Weiße-Elster-Tal.

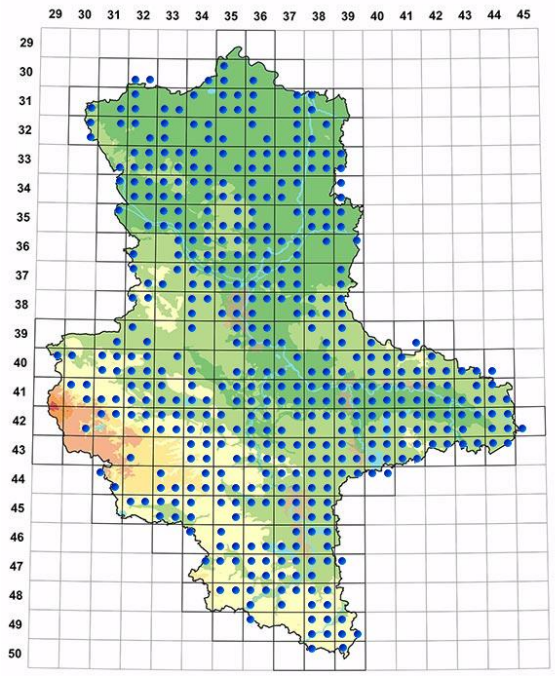

Abbildung 4: Verbreitung der Zauneidechse in Sachsen-Anhalt (4) (Grundlage: LAU Gesamtdatenbestand; Zeitraum 2021 bis 2023)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse möglich. Potenzielle Habitatflächen befinden sich im Bereich der Saumstrukturen entlang der Waldränder und vorhandenen Hecken, des Grabens sowie den vorhandenen Lesesteinhaufen im Bereich der Nasswiese und nordöstlich des Plangebietes. Auf den Ackerflächen sind Vorkommen jedoch nicht zu erwarten.

Ältere Nachweise liegen aus der nördlichen Bergbaufolgelandschaft vor (12). Einen Überblick zu den potenziellen Habitatflächen der Zauneidechse sowie den vorgefundenen Lesesteinhaufen gibt folgende Abbildung 5 .

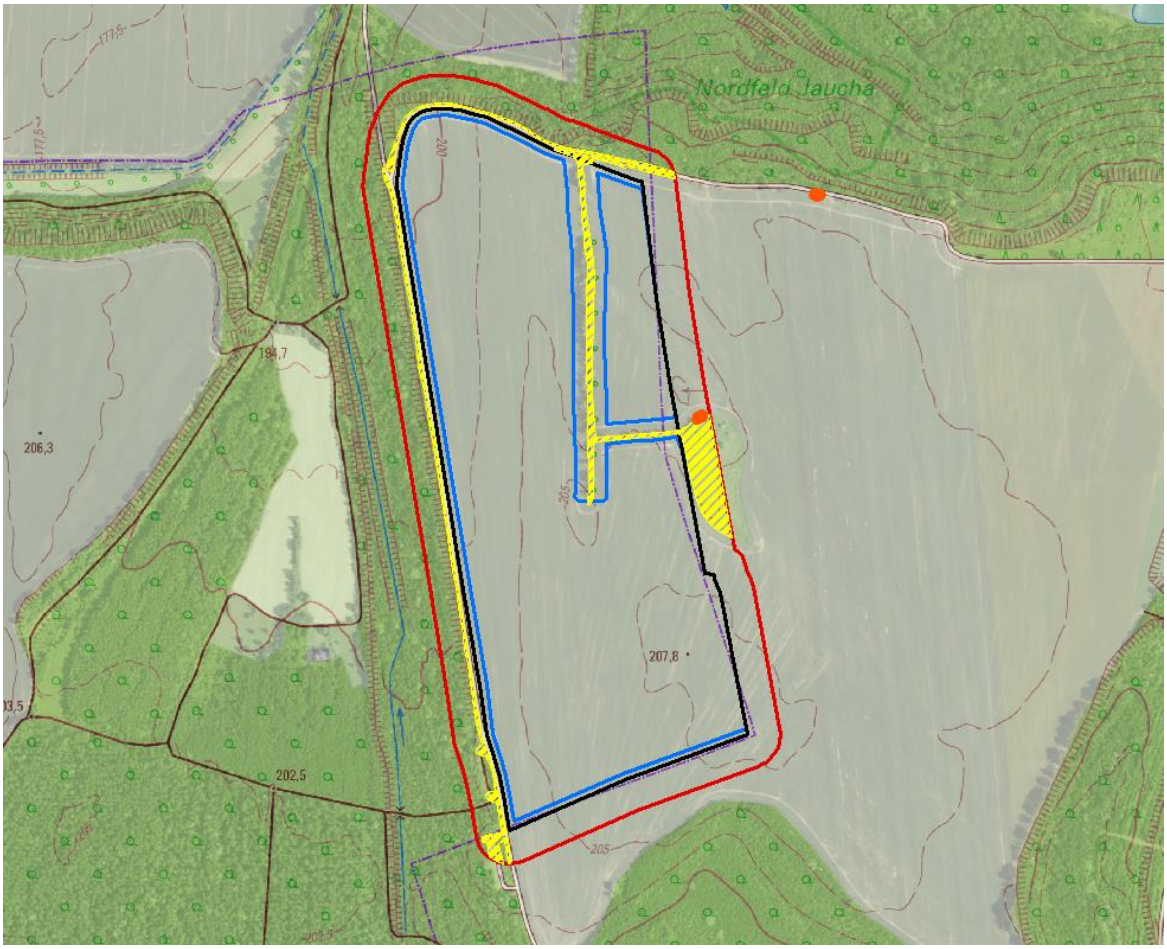

Abbildung 5: Potenzielle Habitatflächen von Zauneidechsen im Untersuchungsraum des Plangebietes (Grundlage: LVermGeo, DTK; DOP)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Geltungsbereich; rote Linie…Untersuchungsbereich; gelbe Flächen…Habitatflächen von Zauneidechsen; rote Punkte…Lesesteinhaufen im Umfeld des Vorhabenbereiches)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen kann eine anlagebedingte Beanspruchung von potenziellen Habitatflächen ausgeschlossen werden. Die Saumstrukturen entlang der Waldränder und vorhandenen Hecken, des Grabens sowie den vorhandenen Lesesteinhaufen im Bereich der Nasswiese und nordöstlich des Plangebietes werden nicht überplant. Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen bzw. Verletzungen sind auszuschließen. Bei Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sind Zauneidechsen während der Aktivitätszeit in der Lage zu fliehen und während der Winterruhe in frostfreien Winterquartieren verborgen.

Jedoch können Individuen der Zauneidechse im Zuge der Baumaßnahmen durch an die Habitatflächen angrenzenden Baufelder, Baustraßen, Lager- und BE-Flächen bei Erdarbeiten, durch Überbauung oder auch den Baustellenverkehr verletzt oder getötet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen. ☒ ja ☐ nein

V(FBA)5: Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Zur Vermeidung einer Einwanderung von Zauneidechsen und Amphibien in das Baufeld sind während des gesamten Bauzeitraumes Amphibien- beziehungsweise Reptilienschutzzäune entlang der vorhandenen Habitatflächen zu errichten, welche ein Einwandern der Artengruppen Amphibien und Reptilien verhindert.

In Verbindung mit der Umsetzung des geplanten Solarparkes auf der benachbarten Ackerfläche ist der Amphibien-/ Reptilienschutzzaun entlang der Waldgrenze im Norden in Richtung Osten zu verlängern. Hierbei sind außerdem die Habitatflächen im Bereich des am Feldweg angrenzenden Lesesteinhaufens im Übergangsbereich zur Ackerfläche bei der Platzierung des Zaunes zu berücksichtigen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden keine potenziellen Habitatflächen der Zauneidechse beansprucht. Die Biotopfläche mit den vorhandenen Lesesteinhaufen, welche im Osten an den Geltungsbereich angrenzt, wird von der Bebauung durch Solarmodule ausgespart. Genauso werden potenzielle Habitatstrukturen wie die Waldränder entlang der Wege, die Lesesteinhaufen an den Ackerrändern und sonstige Saumstrukturen durch das Vorhaben weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt beansprucht bzw. überplant.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme in Grenzbereichen zum Baufeld werden als nicht erheblich betrachtet, da sie kleinräumig sind und nur für die Dauer der Bauzeit beansprucht werden.

Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die auf wenige Termine beschränkten Pflegemaßnahmen (Mahd) und Unterhaltungsmaßnahmen (Anlagenunterhaltung) umfassen keine erdeingreifenden Maßnahmen. Die damit verbundenen Störungen sind als nicht erheblich zu werten. Während der Aktivitätszeit fliehen die Zauneidechsen üblicherweise. Eine Störung in den frostfreien Winterquartieren durch Pflege und Unterhaltung ist auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann somit nicht prognostiziert werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

5.2 Bestand und Betroffenheit der Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

In den nachstehenden Formblättern erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Fledermausarten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzblatt 2: Fledermäuse

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus),* Braunes Langohr *(Plecotus auritus),* Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☒ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, Kat. V, 3	☒ G günstig / hervorragend
☐ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. 2, 3	☒ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☐ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (6)

Als Hauptursachen für die Gefährdung der Fledermäuse sind der Insektizideinsatz in der Landwirtschaft und die damit verbundene Abnahme verfügbarer Insektenbiomasse, Habitatveränderungen wie zum Beispiel die Beseitigung von Feuchtgebieten, die Zerstörung bzw. der Verlust von Quartieren zum Beispiel durch Rodung höhlenreicher Bäume oder dem Abriss leer stehender Gebäude, die Störung von Wochenstuben und der zunehmende Verkehr zu nennen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Die genannten Arten jagen in Wäldern, an Gewässern, entlang von Baumreihen/-gruppen und im Offenland über Wiesen und Weiden. Sie benötigen abwechslungs- und quartierreiche Habitatstrukturen in gehölzbestandenen Bereichen, in Siedlungen sowie im Offenland. Als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere werden sowohl diverse Strukturen an Gebäuden, aber auch Baumhöhlen und Rindenspalten genutzt. Als Winterquartiere werden, mit Ausnahme des Großen Abendseglers, Stollen, Felsspalten, Höhlen oder Eiskeller bezogen. Der Große Abendsegler hingegen nutzt als Winterquartiere häufig größere Baumhöhlen in Stammbereichen oder starken Ästen aber auch tiefe Mauerspalten und Gebäude (6).

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland (18)

Die genannten Fledermausarten sind annähernd in ganz Deutschland jedoch teilweise lückenhaft verbreitet.

Breitflügelfledermaus:

in allen Bundesländern heimisch, mit Verbreitungslücken im Nordwesten und Süden/Südosten

Wasserfledermaus:

in allen Bundesländern heimisch

Kleine Bartfledermaus:

in allen Bundesländern heimisch, mit aber nur wenigen Nachweisen in Norddeutschland

Große Bartfledermaus:

in allen Bundesländern heimisch, Vorkommen jedoch besonders in Mitteldeutschland

Großer Abendsegler:

in allen Bundesländern heimisch

Zwergfledermaus:

in allen Bundesländern heimisch

Braunes Langohr:

in allen Bundesländern heimisch

Rauhautfledermaus:

in allen Bundesländern heimisch

Sachsen-Anhalt (17)

Breitflügelfledermaus:

in ganz Sachsen-Anhalt vor allem im Tiefland verbreitet, Sachsen-Anhalt ist Vermehrungs- und Überwinterungsgebiet

Wasserfledermaus:

in ganz Sachsen-Anhalt verbreitet; Sachsen-Anhalt ist Reproduktions-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet

Kleine Bartfledermaus:

in ganz Sachsen-Anhalt verbreitet, jedoch nur selten; Sachsen-Anhalt ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

Große Bartfledermaus:

in Sachsen-Anhalt im Tiefland in Flussauen und Teichgebieten verbreitet; Sachsen-Anhalt ist Vermehrungs- und Überwinterungsgebiet

Großer Abendsegler:

in ganz Sachsen-Anhalt verbreitet; Sachsen-Anhalt ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet, Reproduktions- und Quartiernachweise sind jedoch selten

Zwergfledermaus:

in ganz Sachsen-Anhalt verbreitet und häufig; Reproduktions- und Überwinterungsgebiet

Braunes Langohr:

in Sachsen-Anhalt weit verbreitet; Sachsen-Anhalt ist Vermehrungsgebiet

Rauhautfledermaus:

in ganz Sachsen-Anhalt verbreitet mit Schwerpunkten in den Flusslandschaften des Tieflandes; Sachsen-Anhalt ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Rauhautfledermaus nutzen den Untersuchungsraum potenziell als Jagdhabitat. Die Baumreihe könnte grundsätzlich als Leitstruktur zwischen dem Wald und dem

Waldrand fungieren. Für Arten, die Bäume zumindest partiell als Wochenstube/Sommerquartier oder Winterquartier nutzen, wie Rauhautfledermaus, Abendsegler und Wasserfledermaus, bietet der Gehölzbestand im Geltungsbereich kein geeignetes Quartierpotenzial.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage werden keine potenziellen Quartiere oder Tagesverstecke für Fledermäuse beeinträchtigt. Es werden keine Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt. Der im Geltungsbereich vorhandene Baumbestand bietet kein Quartierpotenzial. Damit kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Auch eine anlagebedingte Kollisionswirkung kann ausgeschlossen werden, da die Anlagen ortsfest sind und problemlos überflogen werden können.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Es werden keine Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt. Der im Geltungsbereich vorhandene Baumbestand bietet zudem kein Quartierpotenzial und kommt lediglich als Leitstruktur zwischen dem Wald und dem Waldrand in Frage.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

V1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokalen Minderung des Untersuchungsraumes als potenziellen Lebensraum führen können. Daher ist zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten auf eine nächtliche Bautätigkeit sowie während der Dämmerungszeiten zu verzichten.

Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung für die Fledermäuse V(FBA)1 wird sichergestellt, dass die Arten während der Jagdaktivitäten nicht gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann somit nicht prognostiziert werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

5.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In den nachstehenden Formblättern erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Brutvogelarten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Die Brutvogelarten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden in den nachfolgenden Formblättern Art für Art behandelt. Die Betroffenheit aller sonstigen häufigen Brutvogelarten wird in ökologischen Gilden bezüglich der Brutplatzwahl zusammengefasst abgeschätzt.

Artenschutzblatt 3: Baumpieper

Baumpieper (*Anthus trivialis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, V	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. V	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5) Der Baumpieper ist nicht nur auf seinem Zugweg, sondern auch in seinem afrikanischen Winterquartier, etwa durch Dürren in der Sahelzone, bedroht. Veränderungen im Brutgebiet deuten darauf hin, dass der seit den 1970er Jahren anhaltende Bestandsrückgang hauptsächlich hier seine Ursachen hat. Aufgrund dieses langfristigen und starken Rückgangs sowie entstandener Lücken in seinem Verbreitungsgebiet wird die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt. Wichtige Schutzmaßnahmen umfassen eine Waldbewirtschaftung mit kahlschlagähnlichen Verfahren, die natürliche Sukzession und Pionierwald in bestimmten Mittelgebirgslagen sowie Kiefernheidewäldern fördern. Zudem sind eine hutewaldähnliche Nutzung ehemaliger Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften, etwa durch Beweidung mit großen Pflanzenfressern, sinnvoll. Der Erhalt halboffener, nährstoffarmer Kuppen und Waldränder durch gezielte Pflege sowie die Reduzierung von Düngemitteln und Agrochemikalien im umliegenden Offenland tragen ebenfalls zum Schutz der Art bei.		

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum (5)

Der Baumpieper bevorzugt lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder auf nährstoffärmeren Böden mit lockerer Krautschicht. Außerdem lebt er in offenen Landschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden sowie auf Ödland, Kippen und Halden, die von Büschen oder Gehölzaufwuchs durchsetzt sind. Er meidet hingegen bebaute Gebiete, Parks und Grünanlagen sowie Wälder und Gehölze auf nährstoffreicheren Standorten mit dichter Bodenvegetation oder zugewachsenen Waldrändern. Lichte Bestände von Baumarten wie Birken oder Kiefern ziehen ihn stärker an als Schattenbaumarten wie Fichten oder Buchen. Während der Zugzeit hält er sich vor allem in offenem oder halboffenem Gelände auf und nutzt tagsüber Sträucher oder die Krautschicht als Rastplätze.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland

Der Baumpieper besitzt Lebensräume in weiten Teilen Deutschlands, ist jedoch in seinem Bestand stark rückläufig (19).

Sachsen-Anhalt (7)

Der Baumpieper ist in Sachsen-Anhalt mit 40.000 bis etwa 80.000 Brutpaaren weit verbreitet und sowohl als Brutvogel als auch als regelmäßiger Durchzügler anzutreffen. Bereits in historischen Quellen wurde er als häufiger Brutvogel beschrieben, der jedoch große waldarme Gebiete meidet.

Er bevorzugt lichte Wälder und Gehölze mit vielen Randstrukturen. Besonders hohe Brutdichten finden sich in der Dübener Heide, im Fläming, in den Heidegebieten der Altmark und im Harz. Im Norden des Landes weist der Altmarkkreis Salzwedel eine besonders hohe Siedlungsdichte auf.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Kartierungen 2021 wurde die Art sicher im Bereich der Baumreihe entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grabensystems erfasst. Es erfolgte insgesamt 1 Brutnachweis. 2 weitere Nachweise des Baumpiepers wurden außerhalb des Untersuchungsraumes im südlich angrenzenden Waldbereich festgestellt.

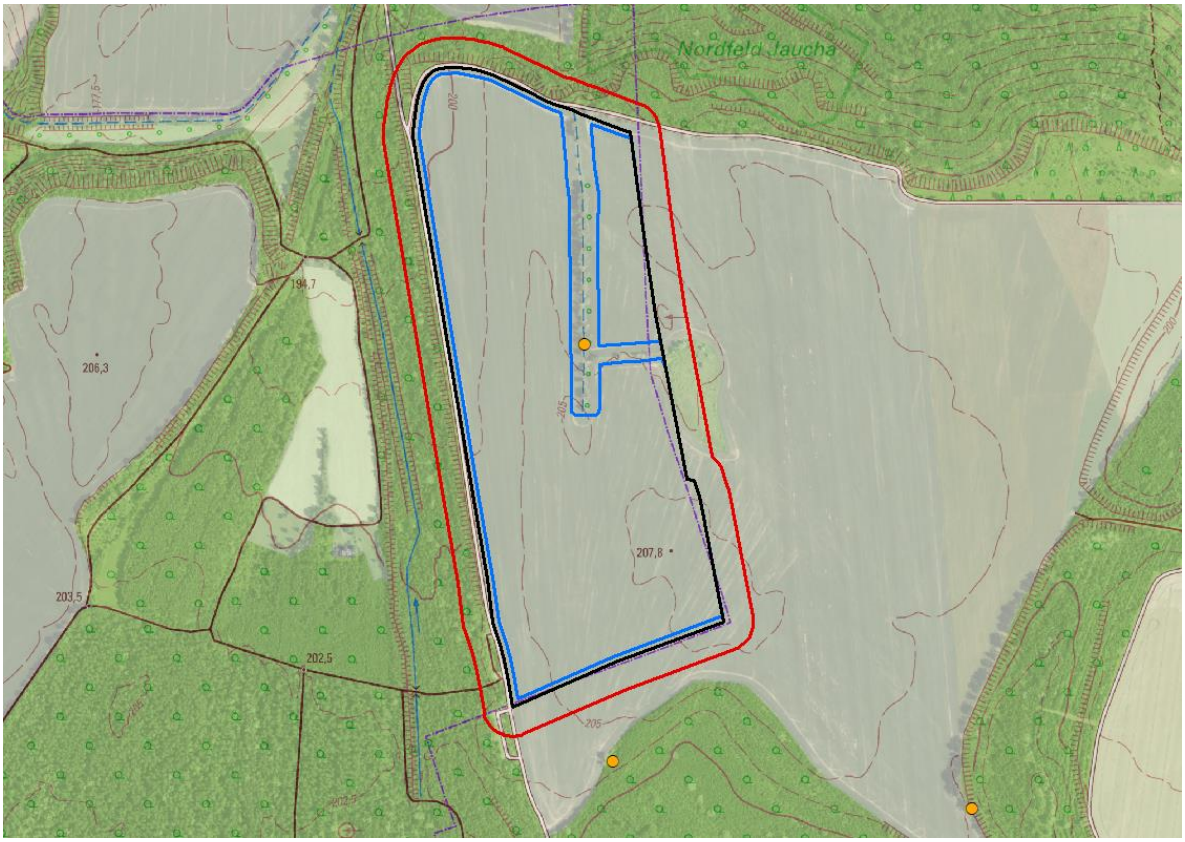

Abbildung 6: Vorkommen des Baumpiepers im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orangene Punkte… Nachweispunkte des Baumpiepers)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Der Graben mit der angrenzenden Baumreihe wird von Bebauung freigehalten und mit einem zusätzlichen, beidseitigen Puffer in Form eines Blühstreifens von jeweils 20 m versehen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich.

Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ist ausgeschlossen, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht die Fläche dem Baumpieper als Nahrungshabitat zur Verfügung. Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von extensivem Grünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population des Baumpiepers (Gemeindegebiet) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 wird sichergestellt, dass keine Individuen des Baumpiepers während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Artenschutzblatt 4: Braunkehlchen

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, Kat. 2	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. 3	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5)

Das Braunkehlchen ist durch Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen auf seinem Zug und in den Winterquartieren gefährdet. Besonders problematisch sind die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen, die Intensivierung der Grünlandnutzung, Flurausräumung, Nutzungsaufgaben und Aufforstungen kleiner Restflächen sowie die natürliche Sukzession auf ehemaligen Sonderstandorten wie Truppenübungsplätzen. Ein akutes Problem stellt die frühe Mahd von Grünland dar, die viele Bruten zerstört. Aufgrund des anhaltenden Lebensraumverlusts gilt das Braunkehlchen als gefährdet und könnte bald als stark gefährdet eingestuft werden.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum (5)

Die bevorzugten Lebensräume des Braunkehlchens sind feuchte Wiesen mit geringer Nutzung, insbesondere in der Nähe von Gewässern oder in Staunässebereichen. Wichtig sind Sitzmöglichkeiten wie kleinere Bäume, Sträucher, Koppelpfähle oder Schilf. Zusätzlich werden trockene Wiesen, Ödland mit ähnlicher Struktur sowie Randzonen von Mooren besiedelt. In intensiv genutzten Gebieten nutzt die Art Ruderalflächen, ungenutzte Wiesenränder oder Bereiche entlang von Wegen und Gräben. Im Tief- und Hügelland bieten Sonderstandorte wie ehemalige Truppenübungsplätze, Kiesgruben oder Bergbaufolgelandschaften vorübergehend geeignete Bedingungen.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland (5)

Im norddeutschen Tiefland ist das Braunkehlchen gebietsweise dicht besiedelt und zusammenhängend anzutreffen. Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, der Altmark, Brandenburg und der Schleswig-Holsteinischen Geest zeigt die Art ein regelmäßiges Vorkommen. Im Elbe-Weser-Dreieck treten vergleichbare Dichten auf, südwestlich von Unterweser und Aller wird die Verbreitung jedoch zunehmend fragmentiert, und große Teile Nordrhein-Westfalens sind unbesiedelt. In den Mittelgebirgen zeigt sich von der Eifel über das Rothaargebirge, den Westerwald und den Harz bis zum Erzgebirge eine bandartige Verbreitung in den Höhenlagen.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist das Braunkehlchen, wie auch insgesamt in Deutschland, von einem leichten Rückgang betroffen (8). Besonders verbreitet ist es im Norden und Osten des Landes, während sich das Vorkommen im Südwesten lichtet (20).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Braunkehlchen wurde während der Kartierungen 2021 im östlichen Untersuchungsbereich und außerhalb des Geltungsbereiches auf der Fläche der geschützten Nasswiese nachgewiesen. Insgesamt wurde 1 Brutrevier ermittelt (21).

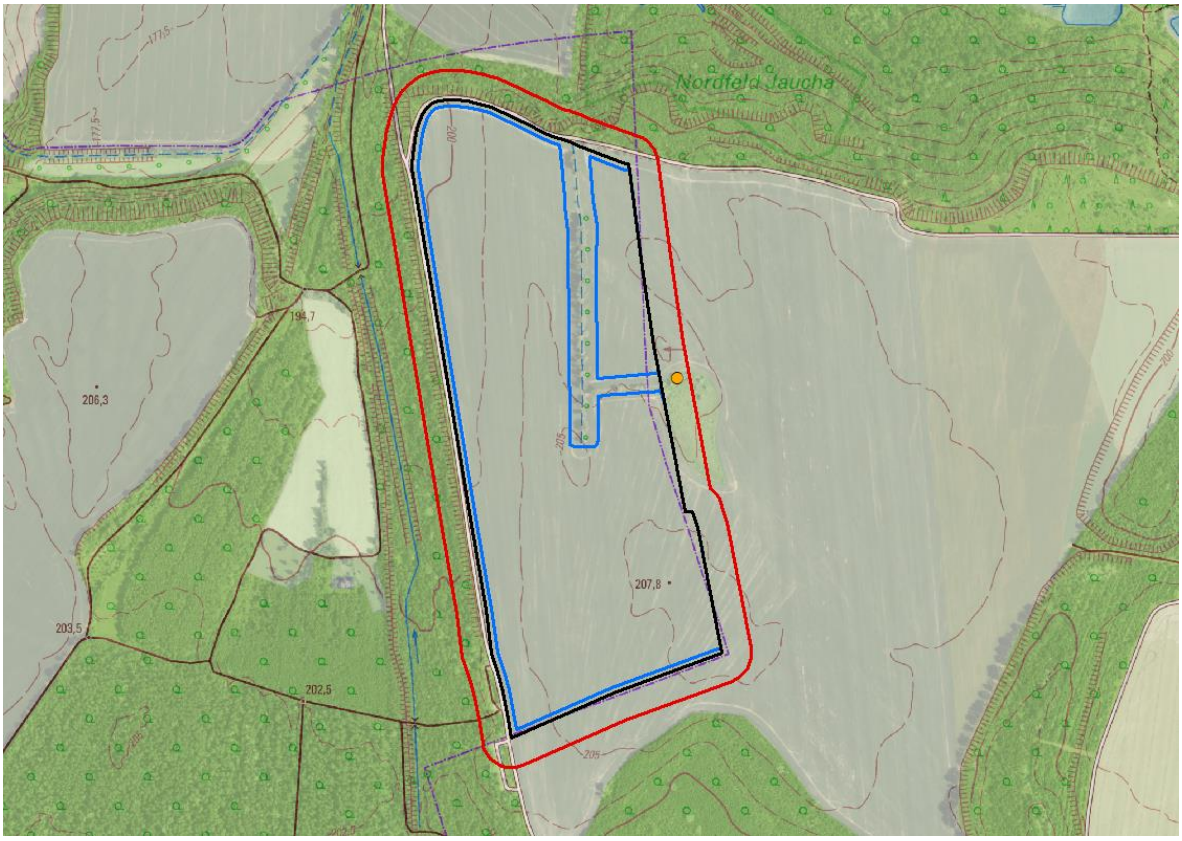

Abbildung 7: Vorkommen des Braunkehlchens 2021 im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orangener Punkt… Nachweispunkt des Braunkehlchens)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Die gesetzlich geschützte Nasswiese wird von der geplanten Bebauung ausgespart und mit einem Puffer von 5 m um die Fläche versehen. Das Braunkehlchen baut seine Nester am Boden bevorzugt auf blütenreichen Wiesen und Brachen. Intensiv genutzte Ackerflächen werden dagegen gemieden.

Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen werden kann.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten des Braunkehlchens beansprucht. Die gesetzlich geschützte Nasswiese im östlich gelegenen Untersuchungsbereich wird von Bebauung freigehalten und mit einem zusätzlich Pufferabstand von 5 m versehen. Auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht die Fläche also dem Braunkehlchen als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung.

Zudem zeigen Untersuchungen, dass die Randbereiche von Photovoltaikanlagen günstige Revierbedingungen für das Braunkehlchen durch Nutzung der Zäune oder Module als Ansitzwarten und extensiver Flächen als Bruthabitate darstellen (14). Damit ist einzuschätzen, dass sich die Habitatbedingungen für das Braunkehlchen verbessern, in jedem Falle nicht verschlechtern.

Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von Extensivgrünland ist außerdem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population des Braunkehlchens (Einzelvorkommen) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann.

Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 wird sichergestellt, dass keine Individuen des Braunkehlchens während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Artenschutzblatt 5: Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, Kat. 3	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. 3	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5)

Eine Gefährdung für die Feldlerche geht überwiegend von Lebensraumentwertung und Gefährdung von Bruten durch Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft aus. Insbesondere eine ungünstige Fruchtfolge oder ein ungünstiger Zeitpunkt der Ackerbestellung führen zur Gefährdung von Gelegen. Zudem besteht eine Gefährdung durch Lebensraumverlust in Folge von Bebauung und Flächenversiegelung.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Die Feldlerche ist ein Brutvogel großräumiger, offener, gehölzarmer Fluren mit überschaubarer Vegetation. Ihr Hauptvorkommen beschränkt sich daher insbesondere auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgelandschaften in den ersten Sukzessionsstadien und Heiden (5). Sie bevorzugt dabei trockene bis wechselfeuchte Böden und eine niedrige sowie abwechslungsreiche Krautschicht. Bei der Brutplatzwahl werden hochragende Einzelstrukturen wie Bäume oder Masten und Kulissen wie Waldränder, Gebäude aber auch Straßen gemieden (22). Dazu hat sie eine gewisse Präferenz für Höhenrücken und Kuppen gegenüber Tälern und Senken (5).

Die Feldlerche ist ein tagaktiver Vogel, der sich von Wirbellosen ernährt. Sie ist in Mitteleuropa ein Kurzstreckenzieher und überwintert in Süd- und Westeuropa sowie Nordafrika (22). Sie kommt im Brutgebiet von Februar bis Oktober vor. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Ende Juli. Sie errichtet ihre Nester in Bodenmulden. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, vielfach auch Ersatzbruten aufgrund von Gelegezerstörung durch die landwirtschaftliche Nutzung (5).

Die Lebensraumeignung für die Feldlerche ist im Jahresverlauf stark von der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Vegetationsdynamik abhängig. So sind zu Beginn der Brutzeit Wintergetreide und Raps als Brutplatz attraktiv, während die Eignung mit Heranwachsen der Feldfrüchte aufgrund der zunehmenden Wuchshöhe und Halmdichte deutlich abnimmt. Lücken in den Kulturen begünstigen wiederum ein Brutvorkommen. Beim Maisanbau, aber auch Kartoffel- und Rübenanbau, werden aufgrund der späten Bestellung der Schläge häufig Gelege von Erstbruten zerstört, die auf den im Frühjahr noch unbestellten Schlägen angelegt wurden (5).

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland

In Deutschland ist die Feldlerche ein weitverbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie weist jedoch seit den 1980er Jahren einen starken Bestandsrückgang auf, der noch immer anhält (11).

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist die Feldlerche als Brutvogel weit im Bereich von Ackerlandschaften verbreitet. Der Bestandsentwicklung ist jedoch jährlich rückläufig (22). Die Bestandssituation beläuft sich aktuell auf 150.000 bis 300.000 Brutpaare (23).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für die Feldlerche konnten während der Kartierungen 2021 insgesamt 18 Brutpaare festgestellt werden. Davon wurden 5 Brutreviere im Untersuchungsraum nachgewiesen und 3 Reviere im unmittelbaren Geltungsbereich. Diese verteilten sich überwiegend über den südlichen Vorhabenbereich. Auffällig war dabei die vollständige Meidung des Bereiches zwischen dem Waldrand im Westen und der Baumreihe im Osten, aufgrund der zu erwartenden Kulissenwirkung. Die durch die faunistischen Erfassungen im Rahmen eines anderen angrenzenden Vorhabens ermittelte Siedlungsdichte liegt im Vorhabenbereich bei 4 BP/10 ha und damit im mittleren Wertebereich (21) (5).

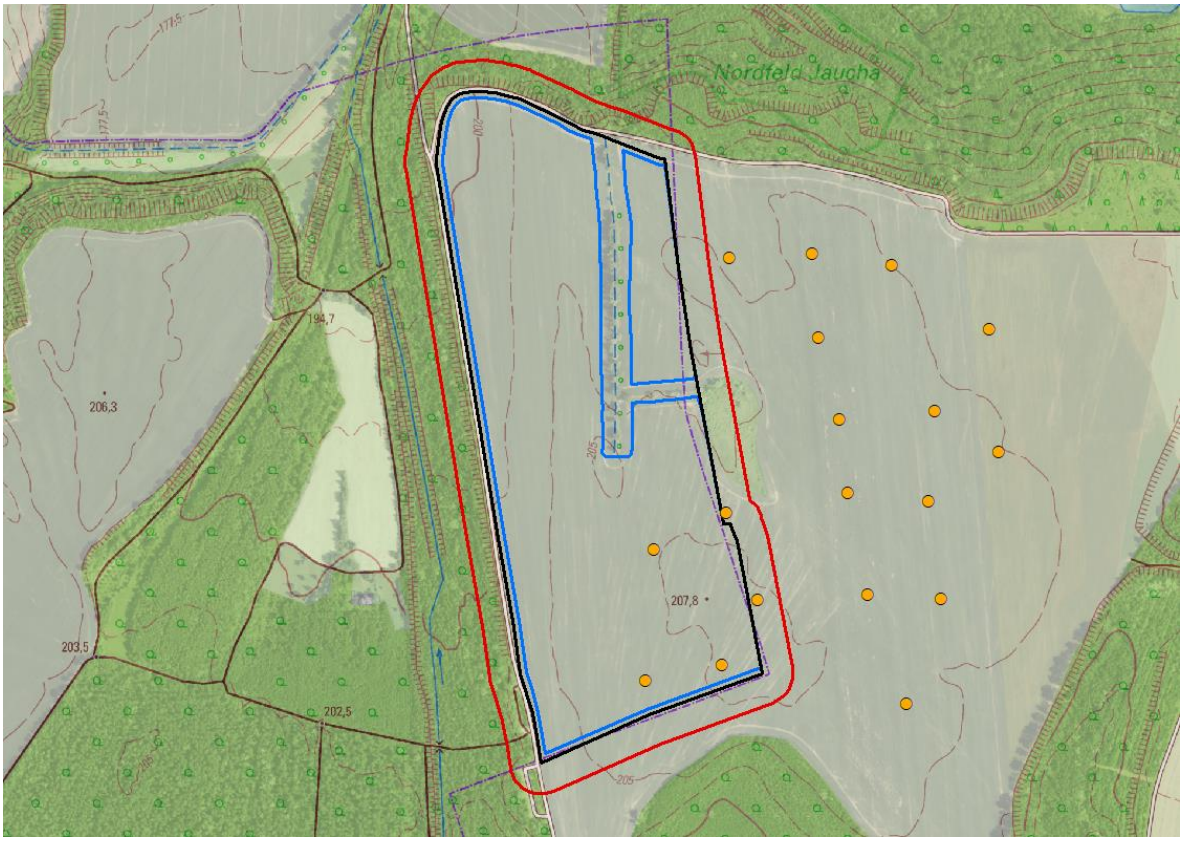

Abbildung 8: Vorkommen der Feldlerche 2021 im Untersuchungsbereich (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orangene Punkte… Nachweispunkte der Feldlerche)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate (Intensivacker) im Geltungsbereich verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlagebedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Betriebsbedingt können Tötungen oder Verletzungen

von Individuen bei ungünstigen Pflegezeitpunkten (Mahd) der Flächen eintreten. Daher ist der Zeitpunkt der Pflegearbeiten an die Brutzeit der Bodenbrüter anzupassen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen. ☒ ja ☐ nein

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 3 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Geltungsbereiches auf Nistplätze vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V(FBA)4: zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden (24). Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nachgewiesene und potenzielle Bruthabitate der Feldlerche überbaut. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)3 wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Die Beschädigung von Niststandorten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Bodenbrütern, die ihre Nester jährlich neu errichten, stellt i. d. R. keinen Verbotstatbestand dar.

Im Untersuchungsraum wurden 5 Brutreviere festgestellt, hiervon 3 Brutreviere innerhalb des geplanten Anlagenbereiches. Die verfügbaren Literaturangaben zu Brutvorkommen von Feldlerchen innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stützen sich auf Beobachtungen in verschiedenen Solarparks in Mitteleuropa. Die Ergebnisse sind dabei nicht alle übereinstimmend, was insbesondere durch unterschiedliche

Anlagenkonzepte, Vornutzungen und Abweichungen in der Erfassungsmethodik zu begründen ist (25). Grundsätzlich ist festzustellen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als Bruthabitat durch die Feldlerche in verschiedenem Ausmaß genutzt werden. Tendenziell steigt die Habitateignung mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen. Für die Feldlerche sind dabei besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite während der Brutzeit und ein auf Bodenbrüter angepasstes Pflegekonzept besonders förderlich (14). Im Rahmen der geplanten Freiflächenanlage belaufen sich die Reihenabstände auf etwa 6 m [2] und bieten somit theoretisch umfangreiches Habitatpotenzial für die Feldlerche.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Feldlerche durch die von den Modulen ausgehenden Kulissenwirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde das Anlegen von Feldlerchenfenstern auf benachbarten Flurstücken östlich des Plangebietes als CEF-Maßnahme festgelegt.

CEF: Anlage von Feldlerchenfenstern

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes von 3 potenziell betroffenen Brutpaaren sind auf den Flurstücken 58 und 60 der Flur 15 sowie Flurstücken 116 und 119 der Flur 16, Gemarkung Hohenmölsen, Feldlerchenfenster anzulegen. Dabei sind mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen und Straßen, eine Dichte von 2 Fenstern/ 0,5 ha und eine Mindestgröße von je 20 m² in Wintergetreide bzw. 40 m² in Raps sowie eine Mindestbreite von 4,5 m abseits von Fahrspuren einzuhalten. Durch die Anlage der Feldlerchenfenster wird sichergestellt, dass die Feldlerche ihre Brut erfolgreich abschließen kann, ohne dass durch landwirtschaftliche Tätigkeiten Gelege zerstört werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann.

Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)3 und die auf Bodenbrüter ausgerichtete Flächenpflege V(FBA)4 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Feldlerche während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **mäßig** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

[2] bemisst sich jeweils von der Hinterkante der Module aus zum vorderen Pfosten der nächsten Modulreihe

Artenschutzblatt 6: Grauammer

Grauammer (*Miliaria calandra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D Kat. V	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA Kat. V	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5)

Drastischer Rückgang der Art in den 1970/80er Jahren durch Lebensraumentwertung und Saatgutbeize mit Quecksilberverbindungen. Bis heute ergeben sich erhebliche Verbreitungs-/Bestanddefizite, durch fortbestehende erhebliche Lebensraumeinschränkungen im Agrarraum.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum (5)

Die Grauammer bewohnt Feldraine, Straßen- und Wegränder, Böschungen, Brachen mit unterschiedlich hoher und dichter Bodenvegetation. Als Singwarten nutzt die Art Alleebäume, Büsche, Freileitungen, Koppelpfähle. Die Lebensraumansprüche der Art werden heute nur noch selten auf Sonderstandorten (Sukzessionsflächen ehemaliger Truppenübungsplätze, Braunkohletagebaue, Kiesgruben u. ä.) und deren Übergangsbereiche zum Agrarraum erfüllt.

Die Nester finden sich meist am Boden, selten bis in 0,8 m Höhe auf Grünland, Brachen oder Ödland; auch in Besenginster und Brombeere, seltener direkt in Getreide- und Futterschlägen.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland

Der Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland liegt im Nordostdeutschen Tiefland. Dort nahezu flächendeckende Besiedlung. Weitere Vorkommensschwerpunkte bilden das Havelland, die Leipziger Tieflandsbucht, das Elbtal bei Torgau und die Lausitz, in Westdeutschland die Vorderpfalz, die Kölner Bucht, die Mainfränkischen Platten und das Thüringer Becken.

Sachsen-Anhalt

Von der Grauammer sind in Sachsen-Anhalt zurzeit 2.500 bis 5.000 Brutpaare bekannt (23).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für die Grauammer erfolgte ein Brutnachweis an der östlichen Grenze des Untersuchungsraumes im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops.

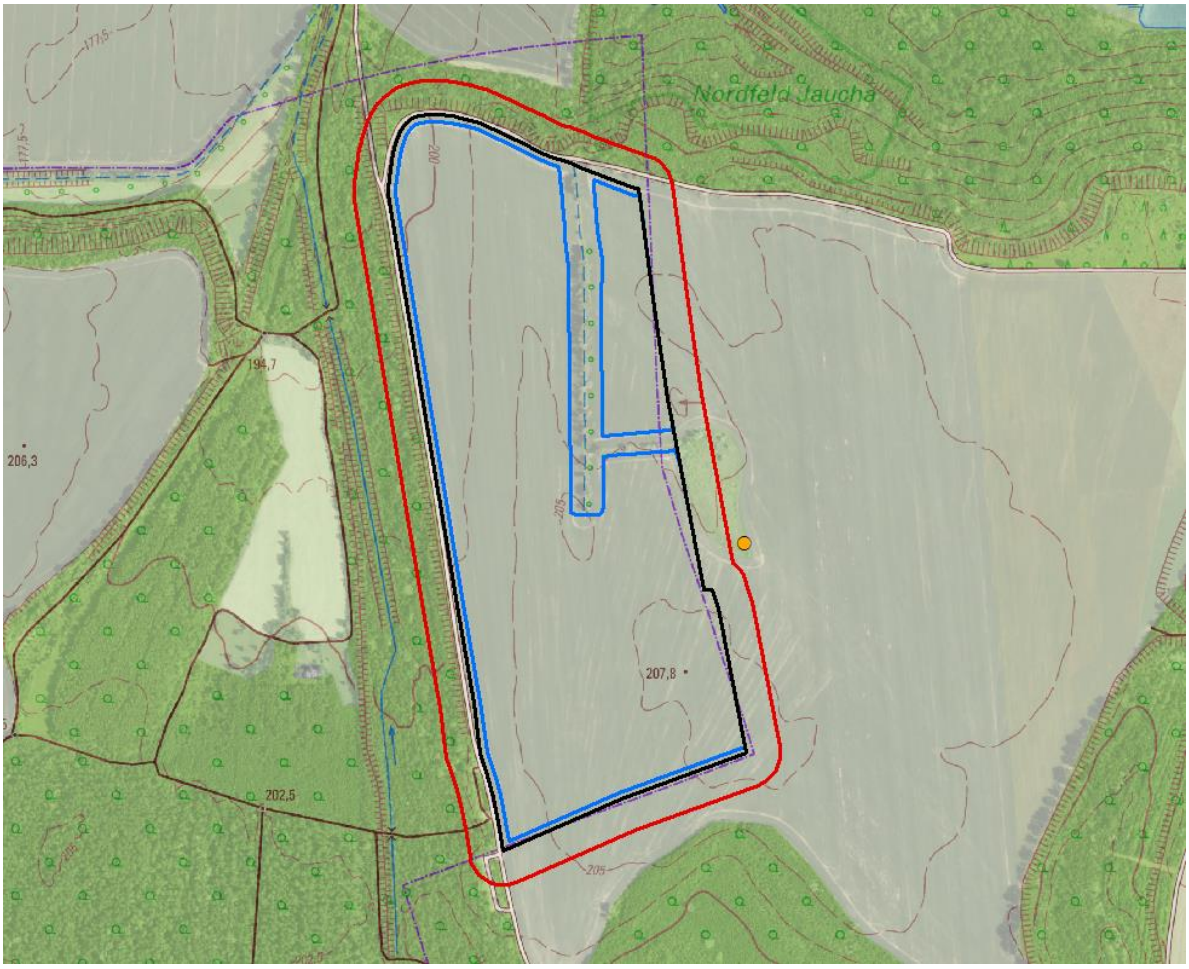

Abbildung 9: Potenzielles Habitat der Grauammer im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orangefarbener Punkt… potenzielles Brutrevier der Grauammer)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Die Grauammer baut ihre Nester am Boden auf Grünland, Brachen und Ödland, nur selten in Futter- und Getreideschlägen. Das potenzielle Brutrevier der Grauammer wurde an der östlichen Grenze des Untersuchungsraumes im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops erfasst und liegt damit außerhalb des Geltungsbereiches. Es wird somit durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen werden kann.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Die gesetzlich geschützte Nasswiese im östlich gelegenen Untersuchungsbereich wird von Bebauung freigehalten und mit einem zusätzlich Pufferabstand von 5 m versehen. Auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht die Fläche daher der Grauammer als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung.

Literaturangaben zeigen zudem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sowohl Randbereiche als auch innere Anlagenbereiche, auch als Bruthabitat durch die Grauammer in verschiedenem Ausmaß genutzt werden. Tendenziell werden insbesondere randliche und innere Freiflächen als Bruthabitat genutzt. Zudem erhöht sich die Habitateignung bei einer extensiven Bewirtschaftung der Anlagenfläche (26). Damit stellen die Grünflächen unterhalb der Photovoltaik-Anlage künftig ein potenzielles Bruthabitat für die Grauammer dar.

Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von Extensivgrünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Grauammer (Einzelvorkommen) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Grauammer während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 3 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Geltungsbereiches auf Nistplätze vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V(FBA)4: zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Grauammern und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden (24). Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivmähwiese, Intensivweide, Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Artenschutzblatt 7: Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, ungefährdet	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. V	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5)

Feuchte und kühle Witterung während der Jungenaufzucht sowie Lebensraumverluste durch die intensive Landwirtschaft und der Einsatz von Bioziden führen zu einer Nahrungsverknappung für den Neuntöter. Zudem wird der Zugang zu Beutetieren durch dichte Pflanzenbestände erschwert. Auch auf den Zugstrecken und in Winterquartieren bestehen Risiken für den Langstreckenzieher.

Dank klimabedingter Bestandszunahme in den letzten 25 Jahren ist derzeit keine Einstufung in die Rote Liste nötig. Hauptlebensräume, wie Bergbaufolgelandschaften und ehemalige Truppenübungsplätze, bieten jedoch aufgrund von Sukzession nur vorübergehend geeignete Bedingungen. Um einen künftigen Rückgang zu vermeiden, sind gezielte Biotoppflege und die Wiederherstellung halboffener Agrarflächen mit Hecken und Säumen erforderlich.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum (5)

Typische Lebensräume des Neuntöters sind Heckenlandschaften, Südhanglagen im Bergland, feuchte Gebiete wie Moor- oder Teichränder sowie extensiv genutzte, verbuschte Flächen an Talhängen und ehemalige Abbaugebiete. Die Art bevorzugt sonnige, offene bis halboffene Landschaften mit reichlich Insekten und störungsarmen Umfeld. Brutplätze befinden sich bevorzugt in Büschen oder niedrigen Bäumen, ersatzweise werden auch Reisighaufen oder Brennnesselbestände genutzt. Die Gehölzhöhe sollte optimalerweise 2 bis 4 Meter betragen. Zudem nutzt er gerne Sitzwarten auf Masten, Pfählen, Zäunen oder Leitungsdrähten.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland

Der Neuntöter ist in Deutschland flächendeckend anzutreffen. Das Nordostdeutsche Tiefland und Teile der Mittelgebirgsregionen bilden besondere Besiedelungsschwerpunkte. Im Nordwesten sind größere Verbreitungslücken in den Marschen, der Westfälischen Bucht, dem Osnabrücker Hügelland und dem Niederrheinischen Tiefland vorhanden. Gering besiedelt sind das Alpenvorland und das Nordwestdeutsche Tiefland.

Sachsen-Anhalt

Aktuell ist ein Vorkommen von 10.000 bis 18.000 Individuen der Art bekannt (8).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Neuntöter gilt als bekannte Brutvogelart in Sachsen-Anhalt. Während der Kartierungen 2021 wurde die Art zweimalig im Bereich der Nasswiese erfasst. Es konnte ein Brutnachweis ermittelt werden. Die Nachweise erfolgten außerhalb des Geltungsbereiches und innerhalb des Untersuchungsraumes.

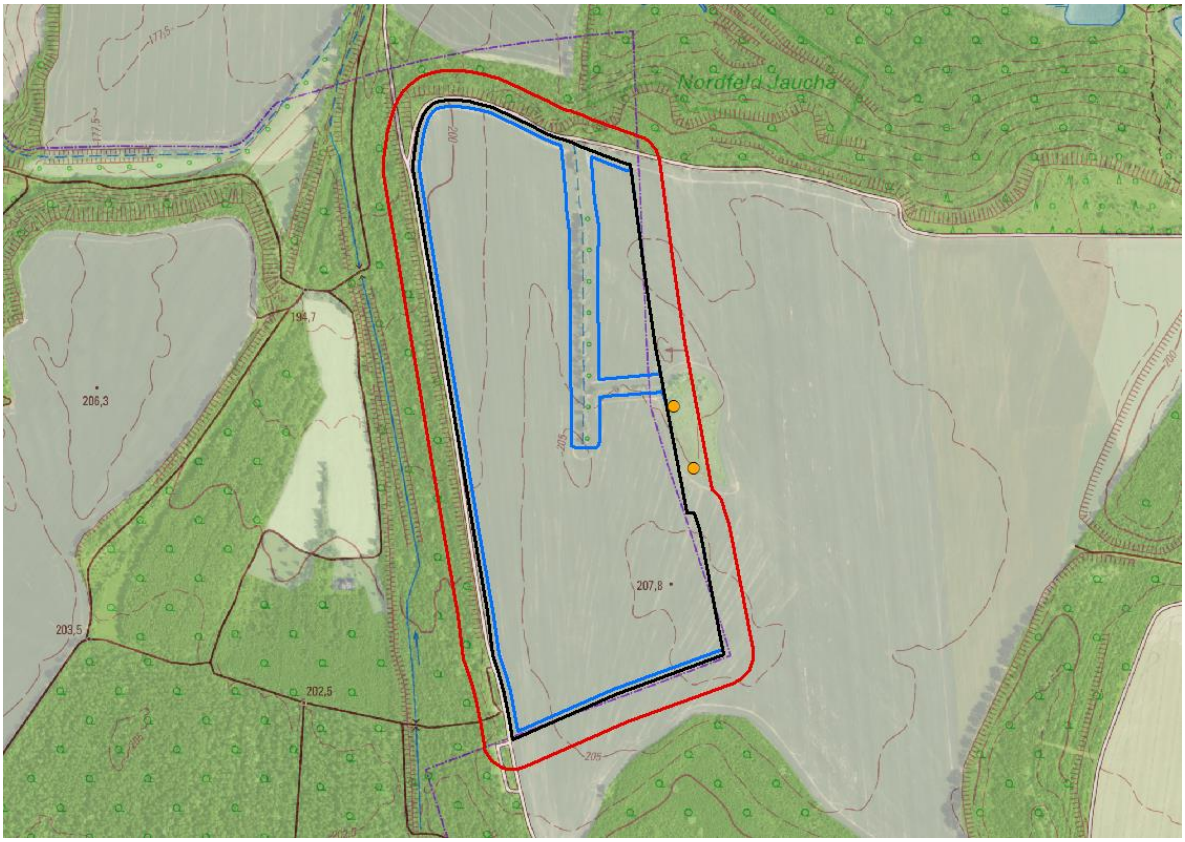

Abbildung 10: Vorkommen des Neuntöters im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) (blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orangene Punkte…Nachweispunkte des Neuntöters)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Die gesetzlich geschützte Nasswiese im östlich gelegenen Untersuchungsbereich wird von Bebauung freigehalten und mit einem zusätzlich Pufferabstand von 5 m versehen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung kann ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht die Fläche dem Neuntöter als Nahrungshabitat zur Verfügung. Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von extensivem Grünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. In Verbindung mit den Modulen und der Umzäunung der Anlage, die dem Neuntöter als Ansitzwarte dienen, kann sogar eine Verbesserung des Nahrungshabitates angenommen werden bei gleichzeitigem Erhalt des Bruthabitates. Tendenziell zeigen Untersuchungen, dass die Randbereiche von Photovoltaikanlagen günstige Revierbedingungen für den Neuntöter darstellen (14). Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population des Neuntöters (Gemeindegebiet) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 wird sichergestellt, dass keine Individuen des Neuntöters während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Artenschutzblatt 8: Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, ungefährdet	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA, Kat. *	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5)

Die Wiesenschafstelze ist durch Lebensraumverluste in ihren Brutgebieten sowie negative Veränderungen entlang ihrer Zugstrecken und in den Winterquartieren gefährdet. Hauptprobleme sind die Entwässerung und intensive Nutzung von Moor- und Feuchtwiesen sowie die Verarmung der Landschaftsstrukturen in Agrargebieten. Langfristig geht die Population zurück, auch wenn die Bestände in den letzten 25 Jahren relativ stabil geblieben sind.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum (5)

Die Wiesenschafstelze bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit niedrigen Sitzgelegenheiten wie Koppelpfählen, Sträuchern oder Hochstauden. Heute findet man sie vor allem in landwirtschaftlichen Kulturen wie Getreide, Raps, Gemüse oder Klee-Gras-Mischungen, aber auch auf Wiesen, Weiden, Ödland, Ruderalflächen, Teichböden, in Kläranlagen sowie in Kies- und Tagebaugruben.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland

Die Wiesenschafstelze ist ein häufiger Brutvogel in Deutschland und ist landesweit mit Ausnahme der Mittelgebirge verbreitet (20). Im norddeutschen Tiefland ist sie flächendeckend verbreitet (11).

Sachsen-Anhalt

Die Wiesenschafstelze ist ein regelmäßiger und mittelhäufiger Brutvogel in Sachsen-Anhalt. Aktuell ist ein Vorkommen von 15.000 bis 30.000 Individuen der Art bekannt (7). Die größten Siedlungsdichten erreicht die Art in den Flussniederungen der Elbe und Saale, den angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Regionen sowie in Börde und der Altmark.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurde ein potenzielles Brutrevier der Wiesenschafstelze im Rahmen der Kartierungen 2021 im Geltungsbereich auf dem südlichen Teil der Ackerfläche erfasst. 2 weitere Nachweise der Art erfolgten zudem auf der östlich angrenzenden Ackerfläche. Ein Brutnachweis wurde nicht erbracht (27).

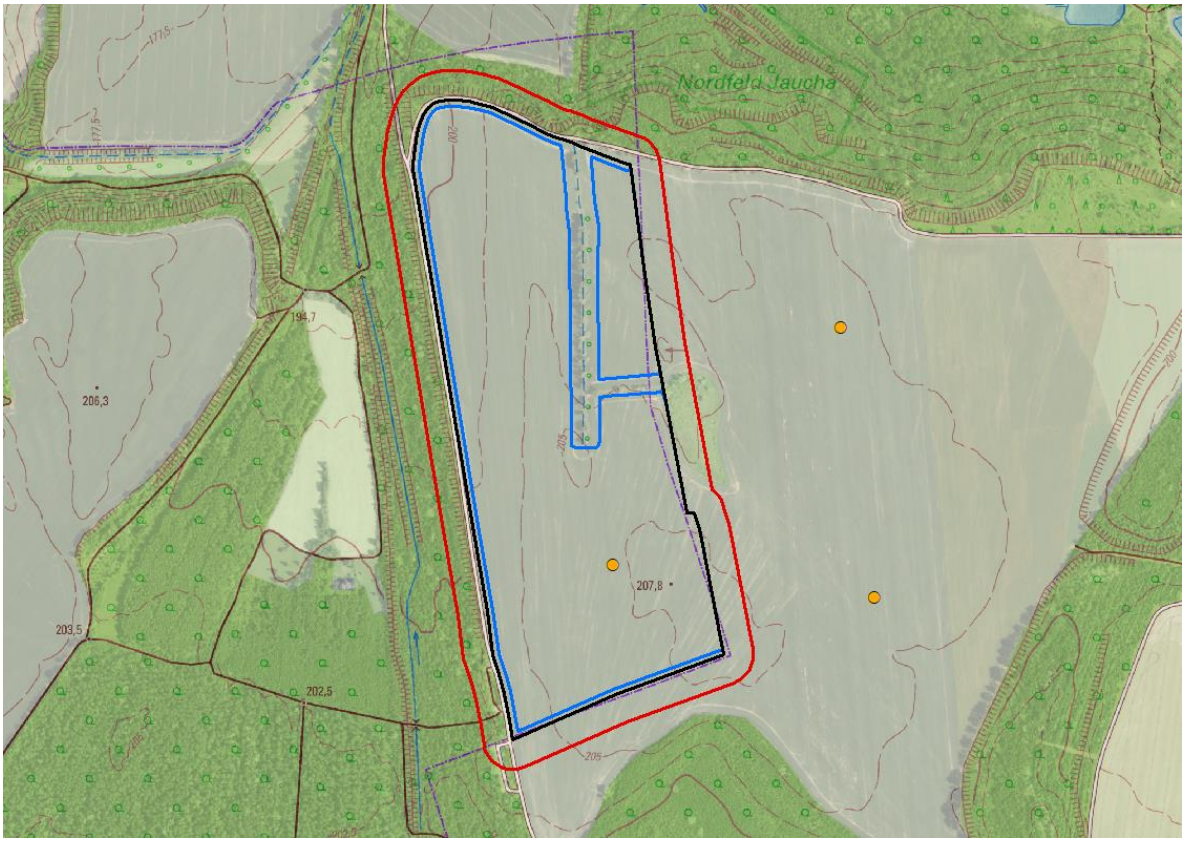

Abbildung 11: Vorkommen der Wiesenschafstelze im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orangene Punkte… Nachweispunkte der Wiesenschafstelze)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate (Intensivacker) im Geltungsbereich verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern der Wiesenschafstelze ist damit nicht auszuschließen. Anlagebedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Betriebsbedingt können Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei ungünstigen Pflegezeitpunkten (Mahd) der Flächen eintreten. Daher ist der Zeitpunkt der Pflegearbeiten an die Brutzeit der Bodenbrüter anzupassen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen. ☒ ja ☐ nein

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle

der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 3 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Geltungsbereiches auf Nistplätze vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V(FBA)4: zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Wiesenschafstelzen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden (24). Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden potenzielle Bruthabitate der Wiesenschafstelze überbaut. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)3 wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Die Beschädigung von Niststandorten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Bodenbrütern, die ihre Nester jährlich neu errichten, stellt i. d. R. keinen Verbotstatbestand dar.

Während der Erfassungen 2021 erfolgte ein Nachweis der Wiesenschafstelze mit Brutverdacht im Untersuchungsraum und innerhalb des geplanten Anlagenbereiches. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als Bruthabitat durch die Wiesenschafstelze in verschiedenem Ausmaß genutzt werden kann (14). Tendenziell steigt die Habitateignung mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen. Im Rahmen der geplanten Freiflächenanlage belaufen sich die Reihenabstände auf etwa 6 m [3] und bieten somit theoretisch umfangreiches Habitatpotenzial für die Wiesenschafstelze.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wiesenschafstelze durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. In Verbindung mit dem geplanten Anlegen von Feldlerchenfenstern auf benachbarten Flurstücken östlich des Plangebietes ergeben sich auch für die Wiesenschafstelze attraktive Ausweichhabitate.

CEF: Anlage von Feldlerchenfenstern

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes von 3 potenziell betroffenen Brutpaaren sind auf den Flurstücken 58 und 60 der Flur 15 sowie Flurstücken 116 und 119 der Flur 16, Gemarkung Hohenmölsen, Feldlerchenfenster anzulegen. Dabei sind mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen und Straßen, eine Dichte von 2 Fenstern/ 0,5 ha und eine Mindestgröße von je 20 m² in Wintergetreide bzw. 40 m² in Raps sowie eine Mindestbreite von 4,5 m abseits von Fahrspuren einzuhalten. Durch die Anlage der

[3] bemisst sich jeweils von der Hinterkante der Module aus zum vorderen Pfosten der nächsten Modulreihe

Feldlerchenfenster wird sichergestellt, dass die Feldlerche ihre Brut erfolgreich abschließen kann, ohne dass durch landwirtschaftliche Tätigkeiten Gelege zerstört werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)3 und die auf Bodenbrüter ausgerichtete Flächenpflege V(FBA)4 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Wiesenschafstelze während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **mäßig** eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Artenschutzblatt 9: Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)

Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochiloides*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D Kat. V, 3	☐ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA Kat. *	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n)

Alle genannten Gehölzbrüter sind häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die aktuell in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Grundsätzlich stellt die Restrukturierung des Agrarraumes in Form von Erhalt und Förderung von Feld- und Flurgehölzen sowie Alleen und Baumgruppen im Offenland wichtige Vorsorgemaßnahmen dar (5).

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum (5)

Die **Amsel** bevorzugt ein Mosaik unterholzreicher Baumbestände und offener Bereiche, vegetationsfreier bzw. kurzrasiger Bodenpartien sowie feuchter, schattiger Standorte mit verrottendem Laub und Pflanzenresten. Derartige Bedingungen findet die Art vor allem in Parks, an Waldrändern, in Bachtälchen und an Uferbereichen von Stand- und Fließgewässern. Darüber hinaus weist die Art ein hohes Anpassungsvermögen auf. In der offenen Landschaft genügen der Art oft wenige Bäume und Büsche sowie einzelne Gebäude zur Ansiedlung aus. Die Nistplätze der Art sind sehr variabel und befinden sich in Gehölzen, Gebäude- und Felsnischen, überwiegend in 1-2 m Höhe.

Der **Buchfink** lebt in verschiedenen Wäldern, Feldgehölzen, Alleen, Parks und Gärten sowie in Siedlungsbereichen mit großen Grünflächen und Straßenbäumen. Außerdem kommt er in schlagweisen Hochwäldern ab der Dickungsphase und in Kippenaufforstungen mit schnell wachsenden Laubbäumen wie Pappel und Erle ab deren fünftem Jahr vor. Optimal sind nicht zu dichte Baumbestände mit gut entwickeltem unteren Kronenbereich und Freiräumen darunter sowie Anteilen an vegetationsfreiem Boden. Diese Voraussetzungen erfüllen Fichtenforste ab Stangenholzalter am besten, können aber auch in anderen Wald- und Parkbiotopen gegeben sein. Die höchste Siedlungsdichte findet sich in Feldgehölzen und ländlichen Parks unter 5 ha.

Der **Fitis** bevorzugt lichte, sonnige und vergraste Jungforste, Vorwälder, Waldränder und Flurgehölze. Dazu gehören unter anderem lichte Kiefernwälder mit Unterstand, Kiefer-Laubbaum-Mischbestände und Eichenmischwälder. Besonders häufig ist er in vergrasten Birken-Vorwäldern anzutreffen, wo er zu den dominanten Brutvögeln zählt.

Die **Gartengrasmücke** bevorzugt dichte Strukturen in Bodennähe bis etwa 1,5 Meter Höhe sowie eine vertikale Ausdehnung der Gehölze von mindestens 2 Metern, ideal sind 4 bis 6 Meter. Auch lichte Baumbestände werden gerne besiedelt. Zu dicht abgeschirmte Bereiche werden eher gemieden. Die Gartengrasmücke bevorzugt Zwischenbereiche zwischen offener Landschaft und Wald und siedelt sich zeitlich nach Dorn- und Mönchsgrasmücke an, wie Untersuchungen auf Kahlschlägen und bei Bepflanzungen zeigen. Daher wird die Art beispielsweise oft in Gehölzstreifen und Waldreste in offener Landschaft, im Bereich hochstaudenreicher Ufergehölze, Waldränder, horst- und kulissenartig strukturierte Wälder, lichte Eichen- und Kiefernwälder mit Laubbaum-Unterwuchs gesichtet.

Die **Goldammer** ist eine typische Art der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere im Bereich von Acker- und Grünlandfluren. Sie bevorzugt eine lockere Gebüschvegetation in Verbindung mit Bereichen ausgeprägter Krautschicht. Sie ist ein Kurzstreckenzieher und Teilzieher (22). Im Brutgebiet ist sie von Februar bis Oktober/November anzutreffen. Die Brutzeit beginnt im April und endet im September. Die Goldammer errichtet ihre Nester direkt am Boden oder bodennah bis max. 1,5 m Höhe in dichten Büschen.

Der **Kernbeißer** bevorzugt helle, vertikal strukturierte Laub- oder Laubmischwälder mit lückiger Bodenvegetation, wie sie vor allem in Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchen-Wäldern sowie ähnlichen Parks im Hügel- und Tiefland vorkommen. Auch Pappelplantagen, Obstgärten und größere Gehölze (Waldreste) werden häufig als Brutstätten genutzt, während in Dörfern, Gartenstädten und kleinen Parks diese Nutzung meist sporadisch ist. Fichten- und Kiefernforste werden gelegentlich, vor allem am Rand, besiedelt.

Der **Kolkrabe** priorisiert Wald-Offenland-Komplexe in sämtlichen Naturräumen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt überwiegend in der Feldflur, wobei sowohl Ackerland als auch Grünland genutzt werden. Besonders anziehend für Kolkraben sind Deponien, Kompostieranlagen, Teiche während des Abfischens oder bei Fischsterben, jagdliche Aktivitäten sowie offene Tierhaltungen, vorausgesetzt, die Nahrung ist dort leicht zugänglich.

Die **Mönchsgrasmücke** bevorzugt gut entwickelte und gegliederte Gehölze mit einer Baumschicht oder mindestens einigen 4-6 Meter hohen Bäumen oder Sträuchern. Sie zeigt die stärkste Waldpräferenz unter den Grasmücken und besiedelt Neuanpflanzungen auf Kippen zuletzt. Bevorzugt werden naturnahe Auwälder, Laubmischwälder, Parks und strukturierte Waldränder. Einfache Nadel- und Laubbaumforste werden eher gemieden. Aufgrund der allgemeinen Ausbreitung und Bestandszunahme besiedelt sie heute auch strukturarme Fichten- und Kiefernforste in geringer Dichte sowie innerstädtische Bereiche mit kleinen Gehölzinseln und fragmentarischer Strauchschicht.

Der **Pirol** bewohnt vielfältige Lebensräume mit Laubbaumanteil, wie Waldränder, lichte Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumreihen und Flurgehölze. Sie nutzt auch künstlich aufgeforstete Flächen wie ehemalige Tagebaue mit Laubbäumen, insbesondere Pappeln. In Heidegebieten kommt sie selbst in Kiefernforsten vor, solange Laubbäume wie Eichen oder Birken ebenfalls vorhanden sind. In trockenen Kiefernheiden der Oberlausitz ist sie meist noch vertreten, fehlt jedoch nahezu vollständig in Fichtenforsten des Hügellandes und Berglandes.

Die **Rabenkrähe** bewohnt offene bis halboffene Vertikalstrukturen zur Nestanlage und einem hinreichenden Nahrungsangebot. Bevorzugt werden gehölzreiche Gebiete mit Baumkulissen, Flurgehölzen und Einzelgehölzen wie Flussauen, Bachtäler u. a. Örtlichkeiten mit höherem Grünlandanteil, Randbereiche von Teichgebieten und Dörfern, Gartenstädte, Parks u. ä. Nester legt die Art meist hoch auf Bäumen, z. T. auf Gittermasten.

Das **Rotkehlchen** lebt in Wäldern, Gehölzen und Parks, sofern eine Strauchschicht oder ähnliche Strukturen vorhanden sind und der Boden teils vegetationsfreie Stellen aufweist. Besonders geeignet sind Ufergehölze, Bachtäler, Auwälder sowie Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwälder. Häufig genutzt werden Randbereiche von Mischwäldern mit dichtem Unterholz, Wege sowie Feuchtstellen mit Falllaub und verrottendem Holz.

Der **Stieglitz** ist ebenfalls Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft und bevorzugt Baumgruppen in Verbindung mit Grünland, Ruderalfluren oder vegetationsfreien Bereichen. Der Nestbau erfolgt ab Mitte/Ende März. Die Brutzeit beginnt im April und endet im September. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und errichtet seine Nester vor allem in äußeren Ästen von Laubbäumen.

Die **Singdrossel** bevorzugt unterholzreiche Baumbestände mit vegetationsfreien oder kurzrasigen Bodenbereichen, ist jedoch weniger anpassungsfähig als die Amsel. Sie fehlt meist in Stadtzentren, Neubaugebieten, auf Kahlschlägen und Ruderalflächen, es sei denn, dort sind bereits Gehölze ausgebildet. Ihre Lebensraumansprüche sind stärker an waldartige Strukturen gebunden. Waldparks, Gartenstädte und Kleingärten werden bevorzugt an den Siedlungsrändern besiedelt, sofern höhere Bäume gruppenweise vorhanden sind.

Der **Zilpzalp** bevorzugt vertikal strukturierte Bestände mit lichten Baum- und Strauchschichten, wie sie in Auwäldern, Mischbeständen aus Kiefern und Laubbäumen, Restwäldern, Flurgehölzen, Parks und Friedhöfen vorkommen. Er besiedelt auch Waldränder, lichte Laubmischwälder, Verjüngungsflächen in Fichten- und Buchenwäldern sowie Kiefern-Althölzer mit Unterwuchs. Weitere geeignete Lebensräume sind Birkenvorwälder, Fichten- und Kiefernaufwuchs mit Birkenbedeckung sowie pappeldominierte Aufforstungen. Dicht geschlossene, einschichtige Wälder und offenes baumloses Gelände werden hingegen gemieden.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland (20)

Die Arten Amsel, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rohrammer, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz und Zilpzalp sind in Deutschland weit verbreitet.

Die Rabenkrähe ist in fast ganz Deutschland verbreitet, nur im Osten ist sie weniger oft vertreten. Der Kolkrabe besitzt seinen Schwerpunkt dagegen im Osten Deutschlands.

Sachsen-Anhalt

Die **Amsel** zählt mit 200.000 bis etwa 300.000 Brutpaaren zu den häufigsten und am weitesten verbreiteten Brutvögeln in Sachsen-Anhalt (7).

Der **Buchfink** ist mit 300.000 bis 500.000 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt sehr häufig und weit im Bundesland verbreitet (7).

Der **Fitis** ist mit etwa 70.000 bis 150.000 Brutpaaren bzw. Brutrevieren in Sachsen-Anhalt vertreten (8).

Die **Gartengrasmücke** ist ebenfalls flächendeckend und häufig in Sachsen-Anhalt anzutreffen. Die Anzahl der Brutpaare im Gebiet beläuft sich auf 50.000 bis 100.000 (7).

Die **Goldammer** ist in Sachsen-Anhalt mit 70.000 bis 120.000 Brutpaaren bzw. Brutrevieren vertreten (8).

Der **Kernbeißer** ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet. Der Landesbestand der Art wird aktuell auf etwa 10.000 bis 20.000 Brutpaare geschätzt (7).

Der **Kolkrabe** ist mit etwa 1.500 bis 2.000 Brutpaaren bzw. Brutrevieren in Sachsen-Anhalt vertreten (8). Im Süden ist er dabei seltener anzutreffen als im Norden (20).

Die **Mönchsgrasmücke** die in Sachsen-Anhalt am häufigsten verbreitete Brutvogelart mit 100.000 bis 200.000 möglichen Brutpaaren (7).

Der **Pirol** kommt mit 5.000 bis 10.000 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt vor und ist vor Ort flächendeckend verbreitet (8) (20).

Die **Rabenkrähe** zählt etwa 8.000 bis 15.000 Brutpaare oder Brutreviere in Sachsen-Anhalt (8). Im Osten des Landes ist sie geringer vertreten als im übrigen Gebiet (20).

Das **Rotkehlchen** ist mit 80.000 bis 150.000 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt vertreten. Es ist hier flächendeckend vertreten (20).

Von der **Singdrossel** sind in Sachsen-Anhalt 50.000 bis 100.000 Brutpaare vorhanden (8).

Der **Stieglitz** ist mit 35.000 bis 70.000 Brutpaaren bzw. Brutrevieren in Sachsen-Anhalt bekannt (8). Er ist im gesamten Gebiet weit verbreitet (20).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (1)

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für die **Amsel** wurde während der Erfassungen 2021 ein Brutrevier im Waldrandbereich südwestlich des Geltungsbereiches dokumentiert. Dies trifft auch auf den **Kolkraben** und den **Pirol** zu. Die **Mönchsgrasmücke** wurde regelmäßig im an den Geltungsbereich angrenzenden nördlich, südlich und westlich gelegenen Waldgebiet nachgewiesen. Insgesamt wurden 14 Brutreviere dieser erfasst. Ebenfalls in diesem Gebiet wurde das **Rotkehlchen** mit 5 Brutrevieren und die **Singdrossel** mit 3 Brutrevieren nachgewiesen. In den Waldbereichen südlich und westlich des Geltungsbereiches wurde der **Zilpzalp** mit 5 Brutrevieren erfasst. In den westlich und nördlich gelegenen Waldgebieten erfolgten 2 Nachweisen von Brutrevieren der **Gartengrasmücke**.

1 Brutrevier mit Brutverdacht wurde jeweils vom **Buchfinken,** dem **Fitis** und der **Rabenkrähe** im Bereich der Baumreihe nachgewiesen. Die **Goldammer** wurde ebenfalls in der Baumreihe, jedoch auch in der Baumgruppe am ost-westlich verlaufenden Graben nachgewiesen. Insgesamt erfolgte ein Brutverdacht für 3 Brutreviere.

1 Brutrevier des **Kernbeißers** wurde in einem Einzelbaum am ost-westlich verlaufenden Graben beobachtet.

Im Bereich der Nasswiese östlich des Geltungsbereiches konnte zudem 1 Brutrevier vom **Stieglitz** nachgewiesen werden.

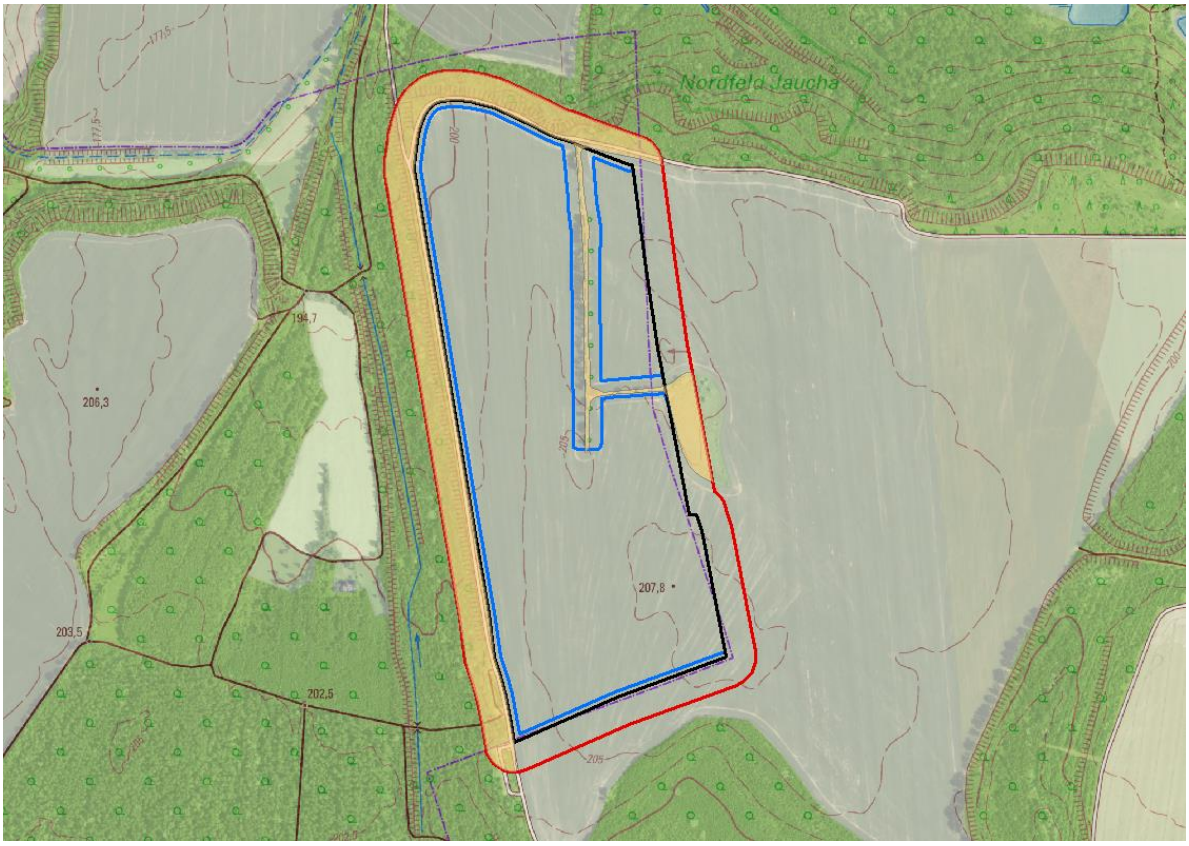

Abbildung 12: Potenzielles Habitat der Gehölzbrüter im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; gelbe Fläche… potenzielles Habitat der Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen))

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Arten beansprucht. Der Graben sowie die östlich angrenzende Nasswiese mit dem vorhandenen Baumbestand werden von Bebauung freigehalten. Alle Arten errichten ihre Nester in Gehölzen oder auf gehölznahen Boden- und Staudenbereichen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Die möglichen Brutreviere werden zudem durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht, sondern befinden sich außerhalb der Baugrenze und des Geltungsbereiches. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der genannten Arten beansprucht. Der Graben sowie die östlich angrenzende Nasswiese mit dem vorhandenen Baumbestand werden von Bebauung freigehalten. Nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Bereich auch als Nahrungshabitat geeignet. Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von extensiven Dauergrünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen) (Gemeindegebiet) zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Gehölzbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 3 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Geltungsbereiches auf Nistplätze vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Artenschutzblatt 10: Nischen- und Höhlenbrüter

Nischen- und Höhlenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Kohlmeise (*Parus major*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☐ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, 3, *	☒ G günstig / hervorragend
☒ europäische Vogelart	☒ RL SA, *	☐ U ungünstig / unzureichend
		☐ S ungünstig / schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n) (5)

Bachstelze, Buntspecht, Blau- und Kohlmeise sowie der Eichelhäher sind häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die aktuell in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Der Kleinspecht ist dagegen im Rückgang begriffen und wird der Kategorie 3 der Roten Liste Deutschlands zugeordnet. Gefährdungen des Kleinspechtes lassen sich hauptsächlich auf langfristige Lebensraumverluste zurückführen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Die **Bachstelze** bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Nistmöglichkeiten sowie unbewachsenen oder nur spärlich bewachsenen Flächen. Sie ist häufig in ländlichen Siedlungen mit Stallungen und Gewässernähe anzutreffen, kommt aber auch in Stadtrandgebieten, Industrieanlagen, Gärten, Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben sowie Tagebauen vor. Ihre Nester baut sie in Gebäudenischen, Halbhöhlen, unter Dächern, in Brücken oder Felsspalten, oft auch in Ufer- oder Böschungsbereichen.

Die **Blaumeise** kommt als Brutvogel insbesondere in (u. a.) Laubwäldern, Flurgehölzen, Parks und Friedhöfen vor. Sie brütet in Nistkästen, Baumhöhlen, Mauerlöchern, hohlen Zaunsäulen u. v. m.

Der **Buntspecht** bewohnt alle Waldtypen bis hin zu Waldresten, laubbaumreichen Parks und Gärten. Älteres Weichlaubholz wirkt begünstigend auf die Ansiedlung der Art. Die Art ist in Ortschaften und Städten aller Größen verbreitet und brütet hier auch in kleineren Parks, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen. Die Bruthöhlen legt der Buntspecht oft in vorgeschädigten Bäumen oder in Weichlaubholz an.

Der **Eichelhäher** lebt in vielfältigen Lebensräumen wie Wäldern aller Art, Waldrandzonen, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und grünen Bereichen von Ortschaften. Eine verstärkte Verstädterung der Art fand in den 1980er/1990er Jahren statt. Heute besiedelt der Eichelhäher auch innerstädtische Gebiete und nistet gelegentlich an Gebäuden, etwa in Fensternischen oder auf Dächern. Sein bevorzugter Lebensraum sind abwechslungsreiche, halboffene Landschaften sowie Siedlungsrandbereiche. In Wäldern bevorzugt er gut strukturierte Mischbestände mit einer ausgeprägten Strauchschicht.

Die **Kohlmeise** brütet in Wäldern aller Art sowie in Flurgehölzen, Alleen, Gärten, Parks und Friedhöfen aber auch an Gebäuden. Zur Ansiedlung genügen der Art häufig schon kleinere Baumgruppen. Zur Nestanlage nutzt die Art Nistkästen, Spechthöhlen, Astlöcher, Baumspalten, Erdlöcher, Holzstapel, Mauernischen u. v. m.

Der **Kleinspecht** bevorzugt helle Laub- und Mischwälder sowie Waldreste und -ränder, die einen hohen Anteil an weichem Laubholz aufweisen. Besonders häufig ist er in Auwäldern, Ufergehölzen entlang von Flüssen und Bächen, Baumbeständen an Fischteichen, Verlandungszonen sowie in Erlenbrüchen und Pappelplantagen anzutreffen. Darüber hinaus nutzt er alte Obstbäume in Obstgärten, Parks und Wohngebieten mit Einzelbebauung, wenn dort genügend ältere Bäume vorhanden sind. Seine Bruthöhlen legt er zu einem großen Teil in Weichlaubhölzern und Obstbäumen (vor allem Apfelbäumen) an.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland

Alle sechs Arten sind mit Ausnahme des Kleinspechts in Deutschland weit verbreitet (22). Dieser besitzt Verbreitungslücken in den Küstenbereichen der Nordsee und in Süddeutschland (20).

Sachsen-Anhalt

Die **Bachstelze** ist ohne auffällige Schwerpunkte flächendeckend in Sachsen-Anhalt verbreitet. Es sind insgesamt 30.000 bis 50.000 Brutpaare im Bundesland bekannt (7).

Die **Blaumeise** ist in Sachsen-Anhalt ein weit verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2015 auf 100.000-200.000 Brutpaare geschätzt (8).

Der **Buntspecht** ist in Sachsen-Anhalt häufig und flächendeckend vertreten (20). Es sind zwischen 30.000 und 40.000 Brutpaare bekannt (7).

Der **Eichelhäher** ist in Sachsen-Anhalt weit und beinahe flächendeckend verbreitet. Es existieren hier insgesamt 15.000 bis 20.000 Brutpaare (7).

Die **Kohlmeise** ist in Sachsen-Anhalt ein gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2015 auf 200.000-350.000 Brutpaare geschätzt (28).

Der **Kleinspecht** kommt in fast allen Landschaftsräumen Sachsen-Anhalts vor. Er tritt jedoch in deutlich geringeren Brutdichten als zum Beispiel der Buntspecht auf. Insgesamt sind landesweit 2.000 bis 3.000 Brutpaare bekannt (7).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum (27)

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für die **Bachstelze** erfolgten im Rahmen der Erfassungen 2021 insgesamt 2 Nachweise im nördlichen und südöstlichen Waldstück. Für die **Blaumeise** wurden 2 Brutreviere im Waldrandbereich nordwestlich und nordöstlich des Geltungsbereiches erfasst. Der **Buntspecht** wurde zum einen mit einem Brutrevier im Bereich der Baumreihe außerhalb des Geltungsbereiches identifiziert, sowie mit einem weiteren Brutrevier südwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand. Es erfolgte kein Brutnachweis. Auch der **Kleinspecht** und die **Kohlmeise** wurden mit je einem möglichen Brutrevier im Bereich der Baumreihe erfasst. Für den **Eichelhäher** erfolgte ein Brutverdacht nordwestlich des Geltungsbereiches am Waldrand.

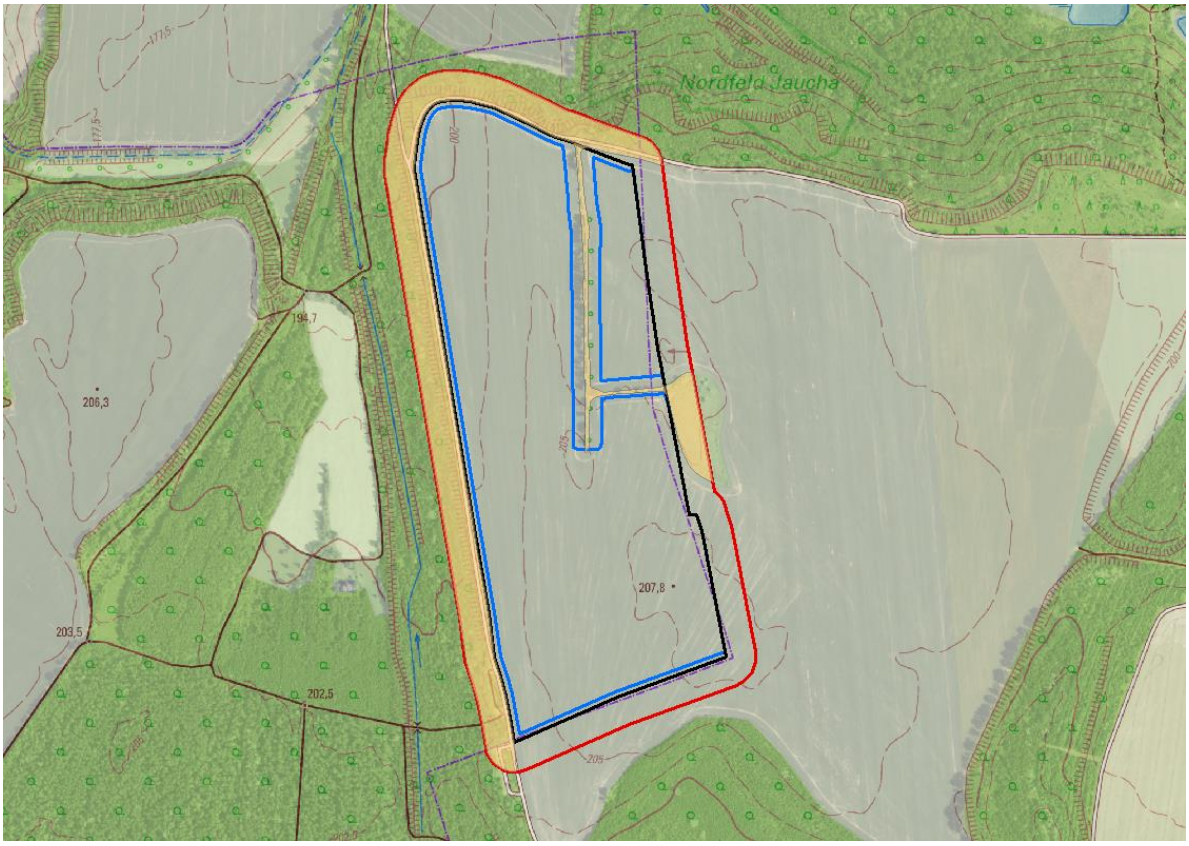

Abbildung 13: Potenzielles Habitat der Nischen- und Höhlenbrüter im Untersuchungsraum (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK)
(blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; gelbe Fläche… potenzielles Habitat der Nischen- und Höhlenbrüter)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Arten beansprucht. Alle Nischen- und Höhlenbrüter errichten ihre Nester im Untersuchungsraum in den vorhandenen Gebüschen oder Bäumen. Die möglichen Brutreviere werden durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht, sondern werden von der Bebauung freigehalten. Weitere der Art dienliche Brutstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Bedeutsam sind für die vorkommenden Arten vor allem die an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen im nördlichen, westlichen und südlichen Untersuchungsraum. Gehölzrodungen sind im Kontext des Vorhabens nicht erforderlich. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen.	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten von den vorkommenden Nischen- und Höhlenbrütern beansprucht. Der Graben sowie die östlich angrenzende Nasswiese mit dem vorhandenen Baumbestand werden von Bebauung freigehalten. Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von extensivem Grünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der vorkommenden Arten zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Maßnahme erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V(FBA)2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.

Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In nachfolgender Tabelle 5 werden zusammenfassend die Maßnahmen aufgeführt, die zu berücksichtigen sind, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die dort aufgeführten Maßnahmen vermeiden auch gleichzeitig die Beeinträchtigung von Arten, die bisher nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und auch Arten, die sich ggf. nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ansiedeln. Sollten sich zum Beispiel bis zum Baubeginn der Photovoltaikanlage andere Brutvogelarten im Vorhabengebiet etablieren, vermeidet die Bauzeitenregelung V(FBA)2 und die zeitlich angepasste Flächenpflege V(FBA)4 auch in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V(FBA)3 generell die bau- und betriebsbedingten Störungen von Brutvögeln während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit.

Tabelle 5: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V(FBA)1	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokalen Minderung des Untersuchungsraumes als potenziellen Lebensraum führen können. Daher ist zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten auf eine nächtliche Bautätigkeit sowie während der Dämmerungszeiten zu verzichten.	Fledermäuse
V(FBA)2	Bauzeitenregelung Brutvögel	Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. ohne Einschränkungen möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter umzusetzen. Wenn Nistplätze von Bodenbrütern im Baufeld nachgewiesen werden, sind temporäre Bauverbotszonen entsprechend auszuweisen.	Brutvögel
V(FBA)3	Baufeldkontrolle Brutvögel	Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 3 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Geltungsbereiches auf Nistplätze vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.	Bodenbrüter, Feldlerche

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V(FBA)4	zeitlich angepasste Flächenpflege	Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden. Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.	Bodenbrüter
V(FBA)5	Amphibien-/Reptilienschutzzaun	Zur Vermeidung einer Einwanderung von Zauneidechsen und Amphibien in das Baufeld sind während des gesamten Bauzeitraumes Amphibien- beziehungsweise Reptilienschutzzäune entlang der vorhandenen Habitatflächen zu errichten, welche ein Einwandern der Artengruppen Amphibien und Reptilien verhindert.	Reptilien, Amphibien

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für Brutvögel ergibt sich eine vorhabenbedingte dauerhafte Betroffenheit für die Bodenbrüter des Offenlandes, wie Feldlerche und Wiesenschafstelze. Im Rahmen der Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes ergibt sich die Notwendigkeit einer externen Kompensationsmaßnahme in Form der Anlage von Feldlerchenfenstern außerhalb des Geltungsbereiches. Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes für die 3 potenziell betroffenen Brutpaare sind im Umfeld der geplanten Freiflächenanlage insgesamt 6 Feldlerchenfenster auf 1,5 ha anzulegen.

Die Größe jedes Feldlerchenfensters sollte in Wintergetreide mindestens 20 m², im Raps 40 m² bei einer Mindestbreite von 4,50 m betragen (29). Orientierend an der Siedlungsdichte der Feldlerchen sollten hierbei mindestens 2 Fenster auf 0,5 Hektar angelegt werden. Bei der Anlage der Fenster ist zu beachten, dass die Feldlerche eine Art ist, welche die Nähe zu Gehölzkulissen und Verkehrswegen meidet (Mindestabstand 50 m). Dementsprechend sind die Fenster nicht an den Straßen sowie an den Feldgehölzen anzulegen. Zudem ist zu beachten, dass die Fahrspuren auf den Ackerflächen regelmäßig durch Beutegreifer abgesucht werden. Eine Anlage der Fenster über Fahrspuren bzw. angrenzend an diese sollte ebenso vermieden werden (29). Die Feldlerchenfenster müssen spätestens mit Baufeldfreimachung wirksam sein und für die Betriebsdauer der Anlage jährlich neu angelegt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme ergeben sich auch für die potenziellen Vorkommen der Wiesenschafstelze attraktive Ausweichhabitate.

Zur Verfügung stehen für die Anlage der Feldlerchenfenster die Flurstücke 58 und 60 der Flur 15, sowie die Flurstücke 116 und 119 der Flur 16 (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: für die Anlage von Feldlerchenfenstern zur Verfügung stehenden Flurstücke

Flur	Flurstück	Gemarkung	Flächengröße [ha]
15	58	Hohenmölsen	27,04
15	60	Hohenmölsen	22,51
16	116	Hohenmölsen	3,85
16	119	Hohenmölsen	6,36

Alle Flächen befinden sich östlich und in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich und stellen somit tatsächliche Ausweichflächen dar.

Abbildung 14: Lage der für die CEF-Maßnahme nutzbaren Flurstücke (Grundlage: LVermGeo, DOP/DTK) (blaue Linie…Baufelder; schwarze Linie…Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie…Untersuchungsraum; orange schraffierte Fläche…Lage der zur Verfügung stehenden Flurstücke; grün schraffierte Fläche…Lage der für die Feldlerche nutzbaren Fläche)

6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

Maßnahmen zum Risikomanagement wie dem Monitoring von Brutvögeln sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen.

Das Monitoring ist Aufgabe der Stadt Teuchern als Träger der Planungshoheit; sie überwacht „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen” (§ 4c Satz 1 BauGB). Dabei werden die zuvor in der Begründung (Teil Umweltbericht) zum Bauleitplan beschriebenen Maßnahmen und weiterführende Informationen der bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung am Verfahren beteiligten Fachbehörden einbezogen.

Zielrichtung der Überwachungsmaßnahmen ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen lediglich prognostiziert. Die Stadt Teuchern kann im Rahmen der Überwachung überprüfen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation umgesetzt wurden.

7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 vorliegen, sind keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 nötig.

8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Brutvogelarten geprüft.

In der Betroffenheitsabschätzung wurde für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Quellenverzeichnis

Zitierte Literatur

1. **Naturschutzinstitut Leipzig e.V.** *Avifaunistische Untersuchungen für das Solarparkvorhaben Teuchern/Hohenmölsen.* Stand: 12/2021; im Auftrag der BPM Ingenieurgesellschaft mbH.

2. **Büro Karsten Obst - Landschafts- und Freiraumplanung.** *Faunistische Sonderuntersuchung Amphibien - Solarpark Teuchern.* Halle : s.n., 2024.

3. —. *Faunistische Sonderuntersuchung Feldhamster - Solarpark Teuchern.* Halle : s.n., 2024.

4. **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.** *Datenübergabe der Artdaten zum Projekt „Photovoltaik an der Hochkippe“ .* 2021.

5. **Steffens, R., et al.** *Brutvögel in Sachsen.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2013.

6. **Hauer, S., Ansorge, H. und Zöphel, U.** *Atlas der Säugetiere Sachsens.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2009.

7. **Fischer, S., Nicolai, B. und Tolkmitt, D.** *Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt.* Stand Juni 2015.

8. **Schönbrodt, M. und Schulze, M.** *Rote Listen Sachsen-Anhalt .* Stand November 2017.

9. **Schulze, M. ; Süßmuth, T.; Meyer, F.; Hartenauer, K.** *Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt - Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten.* Stand: Juni 2018.

10. **Herden, Gharadjedaghi & Rassmus.** *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (Endbericht).* 01/2006; erschienen in BfN-Skripten 247 (2009); im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

11. **34u GmbH und Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** Artensteckbriefe. *www.artensteckbrief.de.* [Online] www.artensteckbrief.de.

12. **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.** Geodaten zu Schutzgebieten, Biotoptypen, geschützten Biotopen und Artvorkommen. [Online] [Zitat vom: 07. August 2024.] 7. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Geodaten zu Schutzgebieten, Biotoptypen, geschützten Biotopen und Artvorkommen. 20.09.2022..

13. —. *Hinweise zum Vorkommen der Wildkatze Felis sylvstris im Plangebiet.* Datenübergabe des LAU am 17.07.2023.

14. **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.** *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.* 11/2019.

15. **Schulze, M.; Michalak, I.; Fischer, S.** *Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2022: 67-100.* 2022.

16. **Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A. & U. Zuppke.** *Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter*

besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4; 2015.

17. **Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt.** Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt. [Online] 2024. https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/.

18. **Bundesamt für Naturschutz.** Internethandbuch - Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. *2008-2011.* [Online] https://ffh-anhang4.bfn.de.

19. **Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA).** *Arten-Informationssystem A-Z.*

20. **avi-fauna.info.** Vögel in Deutschland avi-fauna.info Andreas Trepte. [Online] [Zitat vom: 03. Mai 2022.] https://www.avi-fauna.info/.

21. **NSI Naturschutzinstitut Leipzig e.V.** *Avifaunistische Untersuchungen für das Solarparkvorhaben Teuchern/ Hohenmölsen.* Leipzig : s.n., 2021.

22. **Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W.** *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.* Wiebelsheim : AULA-Verlag, 2012.

23. **Frank, D. und Schnitter, P.** *Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität.* 2016.

24. **Entera - Dr. Brahms und Partner.** *Ansätze zur Verbesserung des Schutzes der Bodenbrüter durch das sächsische EPLR - Studie im Rahmen der fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen.* 11/2019; im Auftrag des Sächsichen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

25. **Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) .** *Literaturstudie zu Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt.* 11/2021; im Auftrag der EnergieSchweiz.

26. **BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde.** *Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich - Konflikt oder Synergien?* 12/2021; im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Östereich.

27. **BPM Ingenieurgesellschaft mbH.** *Faunistische Planungsraumanalyse und Biotoptypenkartierung.* 2021.

28. **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.** *Rote Listen Sachsen-Anhalt.* 2020.

29. **LfULG.** *Maßnahmen auf Ackerland - Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu RL AUK/2015.* 07.08.2017.

Weitere Literatur

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt; Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

SVENSSON, L.; GRANIT, P. J.; MULLARNEY, K; ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag, Stuttgart

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist

Anhang 1: Relevanzprüfung

Tabelle 7: Relevanzprüfung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
in Sachsen-Anhalt vorkommende Amphibien-Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	-	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Bufo calamita	Kreuzkröte	ja	-	nein	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für den Mondsee im Nordosten und einen Ackertümpel im Südwesten vor - potenzielle Wanderstrecken, Landhabitate (offene Sukzessions-/ Offenflächen) und Laichgewässer (Tümpel, Gräben) im UR vorhanden - Art vermutlich durch fortschreitende Sukzession der Bergbaufolgelandschaft im Vorkommen bedroht - während der Kartierungen 2024 konnten keine Individuen nachgewiesen werden
Bufo viridis	Wechselkröte	ja	-	nein	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für den Mondsee im Nordosten und einem Ackertümpel im Südwesten vor - potenzielle Wanderstrecken, Landhabitate (offene Sukzessions-/ Offenflächen sowie Waldränder) und Laichgewässer (Tümpel, Gräben) im UR vorhanden - Art vermutlich durch fortschreitende Sukzession der Bergbaufolgelandschaft im Vorkommen bedroht - während der Kartierungen 2024 konnten keine Individuen nachgewiesen werden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Hyla arborea	Mitteleuropäischer Laubfrosch	ja	-	nein	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für einen Ackertümpel im Südwesten vor - potenzielle Wanderstrecken, Sommerlebensräume (Wald- und Ackersäume, Hecken), Laichgewässer (besonnte Tümpel, Gräben) und Winterquartiere (Laubmischwälder, Hecken) im UR vorhanden - während der Kartierungen 2024 konnten keine Individuen nachgewiesen werden
Pelobates fuscus	Westliche Knoblauchkröte	ja	-	nein	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 für ein Restgewässer im Nordosten, diverse Restgewässer im Süden und Südwesten sowie für einen Ackertümpel im Südwesten vor - geeignete Laichgewässer (flache besonnte Stillgewässer und Tümpel), potenzielle Landhabitate (trockenwarme offene Landschaften und lichte Pionierwälder) oder Wanderstrecken im UR vorhanden - während der Kartierungen 2024 konnten keine Individuen nachgewiesen werden
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	nein	- keine Nachweise in der Region - keine geeigneten Habitate im UR (Gewässerauen, Auenwälder, Moorlandschaften)
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	ja	-	nein	- für den Kammmolch liegen Altnachweise westlich des UR vor - Vorkommen können im UR nicht ausgeschlossen werden sind aber unwahrscheinlich - die Laubwälder und Hecken im Randbereich des Plangebietes könnten Bestandteil eines Lebensraumkomplexes sein

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- während der Kartierungen 2024 konnten keine Individuen nachgewiesen werden
in Sachsen-Anhalt vorkommende Reptilien-Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Coronella austriaca	Schlingnatter	-	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes - keine geeigneten Habitate (reich strukturierte offene und halboffene Landschaften) im UR
Lacerta agilis	Zauneidechse	ja	-	ja	- Nachweise liegen aus dem Jahr 2011 aus dem Kippengelände nordöstlich des UR vor - geeignete Habitate (sonnenexponierte Flächen mit einem Mosaik aus vegetationsfreien Bereichen mit grabbaren Substraten, Sonnenplätzen und schattigeren Bereichen mit einzelnen Sträuchern oder Bäumen) im UR vorhanden; z. B. entlang der Wege und Waldränder sowie im Bereich der Lesesteinhaufen
in Sachsen-Anhalt vorkommende Säugetierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	nein	- keine Nachweise in der Region - potenzielle Quartiere (Gebäude, Bäume, Keller, Stollen, Felsspalten) oder Jagdhabitate (Wälder) durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Canis lupus	Wolf	-	-	nein	- keine Nachweise in der Region
Castor fiber	Biber	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Fließgewässer und Auen) im UR
Cricetus cricetus	Feldhamster	ja	-	nein	- keine aktuellen Nachweise aus der Region - ältere Nachweise für die Region sind bekannt - potenzielle Habitate (tiefgründige nicht zu feuchte Böden auf Acker- und Futterschlägen; v. a. Wintergetreide und Raps) im UR

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					vorhanden; zum Zeitpunkt der Kartierung wurden Rüben auf dem Acker angebaut - während der Kartierungen 2024 konnten keine Hamsterbaue nachgewiesen werden
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	nein	-	nein	- keine Vorkommen im Naturraum (in Sachsen-Anhalt im Harz)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommer-, Wochenstuben- und Winterquartiere (Gebäude, Keller, Stollen, Felsspalten) und Jagdgebiete (Grenzlinien) vom Vorhaben nicht betroffen
Felis sylvestris	Wildkatze	ja	-	nein	- wurde bei Kartierung 2022 am Rand eines Waldstückes südwestlich des UR nachgewiesen - UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes - keine geeigneten Habitate (strukturreiche Waldgebiete und strukturiertes Offenland) im UR
Hypsugo savii	Alpenfledermaus	-	-	nein	- Ausnahmeerscheinung, kein Nachweis im Naturraum
Lutra lutra	Fischotter	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Fließgewässer) im UR vorhanden
Lynx lynx	Luchs	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (zusammenhängende Waldgebiete) im UR vorhanden
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes - keine geeigneten Habitate (unterholzreiche Mischwälder, junge Forstflächen oder strukturierte Waldränder) vom Vorhaben betroffen
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	-	-	nein	- keine Nachweise in Region - keine geeigneten Habitate (naturnahe Laubwaldgebiete in Verbindung mit Bachläufen) im UR betroffen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (großflächig geschlossene Wälder und Forste) im UR vorhanden
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommer- und Wochenstubenquartiere (Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen), Winterquartiere (Stollen, Bergwerke) und Jagdgebiete (Wälder) vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	nein	- keine Nachweise im Naturraum - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben (Gebäudequartiere) und Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Keller) vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Wochenstuben/Sommerquartiere (Spalten/Höhlen an alten Laubbäumen, Fledermauskästen, Gebäude), Winterquartiere (Stollen, Eiskeller usw.) und Jagdgebiete (Gewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	nein	- potenzielle Wochenstuben/Sommerquartiere (Gebäude), Winterquartiere (Stollen, Keller) und Jagdgebiete (unterwuchsarme Wälder) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Wochenstuben/Sommerquartiere (Spalten an Gebäude, Fledermauskästen), Winterquartiere (Stollen, Eiskeller usw.) und Jagdgebiete (strukturreiches Halboffenland, Gewässer, Grenzlinien) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	nein	- potenzielle Sommerquartiere, Wochenstuben (Fledermauskästen, Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden) und Jagdgebiete (Wälder mit hohen Altholzanteil) sind vom Vorhaben nicht betroffen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	nein	- potenzielle Wochenstuben/Sommerquartiere (Fledermauskästen, Bäume), Winterquartiere (Spalten, Bäume, Bauwerke) und Jagdgebiete (Laubwälder, Gewässer, Grenzlinien) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Nyctalus noctula	Abendsegler	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommerquartiere, Wochenstuben (Fledermauskästen, Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden), Winterquartiere (große Baumhöhlen im Stammbereich, Felsspalten, Fledermauskästen) und Jagdgebiete (Laubwälder, Waldränder, Gewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben/Winterquartiere (ältere Baumbestände mit Höhlen oder Stammanrissen) und Jagdgebiete (reich strukturierte Wälder und Waldränder) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - Sommerquartiere (Spalten an Gebäuden), Wochenstuben, Winterquartiere (Gebäude, tiefe Felsspalten usw.) und Jagdgebiete (Grenzlinien) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	nein	- kaum Nachweise in Sachsen-Anhalt
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja	ja	ja	- Nachweis 2013 (Netzfang) im Kippengelände nördlich des UR - Sommer- (Gebäude), Winterquartiere (Höhlen, Stollen), Wochenstuben und Jagdgebiete (Laub- und Nadelwälder, Parks) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja	-	nein	- Sommer- (Gebäude), Winterquartiere (Höhlen, Stollen), Wochenstuben und Jagdgebiete (ländlich geprägte

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					Siedlungsbereich mit Grünland, Gewässern, Wäldern) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase		-	nein	- kein Vorkommen im Naturraum
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate im UR - Sommerquartiere/Wochenstuben (in warmen Gebäuden), Winterquartiere (Keller, Stollen, Höhlen) und Jagdgebiete (Laubmischwälder) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	-	-	nein	- vor allem Durchzügler und Überwinterer - keine geeigneten Habitate (ländliche Gebiete, Städte mit Hochhäusern in der Nähe von Gewässern) im UR vorhanden
in Sachsen-Anhalt vorkommende Libellen-Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Schwimmrasen v. a. Krebsschere) im UR vorhanden
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (größere Flüsse mit strömungsberuhigten Bereichen und feinen bis schlammiges Substrat) im UR vorhanden
Leucorrhinia albifrons	Östliche Mosaikjungfer	-	-	nein	- Nachweise 2017 ca. 850 m südwestlich des UR in einem kleinen Restgewässer - keine geeigneten Habitate (nährstoffarme Stillgewässer) im UR vorhanden
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	nein	- Nachweise 2017 ca. 850 m südwestlich des UR in einem kleinen Restgewässer - keine geeigneten Habitate (flache Stillgewässer) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	nein	- Nachweise 2017 ca. 850 m südwestlich des UR in einem kleinen Restgewässer - keine geeigneten Habitate (strukturreiche naturnahe Stillgewässer und Moore) im UR vorhanden
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (naturnahe Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat) im UR vorhanden
in Sachsen-Anhalt vorkommende Käfer-Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Cerambyx cerdo	Heldbock, Großer Eichenbock	-	-	nein	- kein Vorkommen im Naturraum - keine geeigneten Habitate (alte Eichen als Quartierbäume) im UR
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	nein	- kein Nachweis im Naturraum - keine geeigneten Habitate (kleine ganzjährig geflutete mesotrophe Flachseen) im UR vorhanden
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	nein	- kein Nachweis in Region - keine geeigneten Habitate (nährstoffarme flache Stillgewässer mit dichtem Uferbewuchs) im UR vorhanden
Osmoderma eremita	Eremit	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (alte Bäume mit großen Baumhöhlen und viel Mulm) im UR betroffen
in Sachsen-Anhalt vorkommende Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (lichte Auwälder) im UR vorhanden
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Magerrasen mit Vorkommen des Arznei-Haarstrang) im UR

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Verschieden-Biotop-Bewohner: ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, blütenreiche Brachen) im UR betroffen
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (Thymian)	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Magerrasen auf kalkreichen Lößböden) im UR
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Bestand des Großen Wiesenknopfes) im UR betroffen
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	(ja)	-	nein	- geeignete Habitate in Form von Gräben sind im UR vorhanden, ob Nachtkerzen bzw. Weidenröschen-Arten als essentielle Futterpflanze vorkommen, kann noch nicht ermittelt werden - bei Erhalt der Gräben ist eine Beeinträchtigung der Art auszuschließen
in Sachsen-Anhalt vorkommende Weichtierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Unio crassus	Kleine Flussmuschel, Bachmuschel	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (naturnahe Fließgewässer) im UR
in Sachsen-Anhalt vorkommende Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie					
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz				- keine geeigneten Habitate (feuchte-nasse nährstoffreiche Wiesen) im UR
Apium repens	Kriechender Scheiberich	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (feuchte-nasse nährstoffreiche Wiesen, Überflutungs- und Trittstellen der Viehweiden) im UR betroffen
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (temporär trockenfallende Teichböden) im UR

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach-weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (wärmeliebende Wälder mit basenreichen Böden) im UR
Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (feuchte Triften, Sümpfe, Moorwiesen, Bachufer) im UR betroffen
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Sandtrocken- und Dünenrasen) im UR
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (temporär trockenfallende Ufer von Gewässern) im UR betroffen
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (nasse, kalkhaltige Flach- und Zwischenmoore) im UR

Tabelle 8: Relevanzprüfung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden wild lebenden Vogelarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Accipiter gentilis	Habicht	-	-	nein	- keine Nachweise während der Brutvogelkartierung 2021 - Brutvorkommen (Nestanlage hoch in Altbeständen in Wäldern) im UR auszuschließen
Accipiter nisus	Sperber	-	-	nein	- Brutvorkommen (Freibrüter in Mischwäldern oder Waldrandzonen und stark strukturierten Landschaftsteilen) im UR sind auszuschließen
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	-	-	nein	- potenzielle Habitate (Röhricht) im UR nicht vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	-	-	nein	- keine potenziellen Habitate im UR vorhanden - gelegentlicher Gast in Sachsen-Anhalt
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (mäßig feuchte bis trockene Flächen der offenen und halboffenen Landschaft, vor allem mit Mädesüß und Weidenröschen) im UR vorhanden
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von Teichen, Großseggenriede, Röhricht, Weiden) im UR vorhanden
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Schilfröhrichtbestände) im UR vorhanden
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (störungsarme Flussabschnitte mit Schotterbänken) im UR vorhanden
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im südlichen Bereich des UR, BV, max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (lichte reich strukturierte Mischwälder, Feldgehölze) im UR vorhanden
Aegolius funereus	Raufußkauz	-	-	nein	- keine Nachweise im Naturraum - Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Wäldern mit Fichtendominanz) im UR betroffen
Alauda arvensis	Feldlerche	ja	ja	ja	- zahlreiche Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im gesamten Ackerbereich; 19 mögliche Reviere, kein BN; max. 4 Individuen gesichtet

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- geeignete Habitate (gehölzarmes Offenland in Ackerlandschaft) im UR vorhanden
Alcedo atthis	Eisvogel	nein	nein	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine potenziellen Habitate im UR vorhanden
Anas acuta	Spießente	-	-	nein	- nur potenzieller Durchzügler und Nahrungsgast in Sachsen-Anhalt
Anas clypeata	Löffelente	-	-	nein	- potenzieller Gastvögel in Sachsen-Anhalt - Brutvorkommen (ausgedehnte strukturreiche Röhrichte) im UR nicht betroffen
Anas crecca	Krickente	-	-	nein	- nur potenzieller Durchzügler in Sachsen-Anhalt
Anas penelope	Pfeifente	-	-	nein	- nicht relevant, da keine Ansammlung von > 500 Individuen
Anas platyrhynchos	Stockente	-	-	nein	- geeignete Habitate im UR (Boden- und Gehölzbrüter am und in der Nähe von Gewässern) nicht vorhanden
Anas querquedula	Knäkente	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Flachwasserbereichen) im UR vorhanden
Anas strepera	Schnatterente	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Inseln und Verlandungszonen) im UR vorhanden
Anser albifrons	Blässgans	-	-	nein	- nur potenzieller Wintergast in Sachsen-Anhalt
Anser anser	Graugans	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung ohne BN oder BV, max. 6 Individuen gesichtet - potenzielle Brutplätze (Röhrichte, Verlandungs-/Uferzonen) im UR nicht vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Anser erythropus	Zwerggans	-	-	nein	- Durchzügler/Wintergast in Sachsen-Anhalt
Anser fabalis	Saatgans	-	-	nein	- nur potenzieller Wintergast in Sachsen-Anhalt
Anthus campestris	Brachpieper	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine potenziellen Habitate (Bodenbrüter; vegetationsarme und -freie Standorte) im UR
Anthus pratensis	Wiesenpieper	-	-	nein	- keine potenziellen Habitate (Bodenbrüter; Kahlschläge, Sukzessionsflächen, feuchte Senken) im UR
Anthus trivialis	Baumpieper	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am südlichen Ende des UR sowie mittig im Bereich des Grabens mit Begleitvegetation (hier Brutnachweis von 3 BP/Brutrevieren) - potenzielle Habitate (Bodenbrüter in lichten Wäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen, mit Büschen und Gehölzaufwuchs durchsetztes Ödland) im UR betroffen
Apus apus	Mauersegler	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung; kein BN oder BV - keine geeigneten Brutplätze im UR (Nischen- und Höhlenbrüter insbesondere an Gebäuden) vorhanden
Aquila pomarina	Schreiadler	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum
Ardea cinerea	Graureiher	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung ohne BN oder BV; max. 1 Individuum gesichtet - Brutplätze/Brutkolonien (Freibrüter in Bäumen) sind im UR nicht vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Ardea purpurea	Purpurreiher	-	-	nein	- gelegentlicher Brutvogel in Sachsen- Anhalt - im UR auszuschließen
Arenaria interpres	Steinwälzer	-	-	nein	- seltener Durchzügler in Sachsen-Anhalt
Asio flammeus	Sumpfohreule	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum - v. a. Durchzügler und Wintergast in Sachsen-Anhalt
Asio otus	Waldohreule	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter der Gehölze in offenen- und halboffenen Landschaften) im UR betroffen
Athene noctua	Steinkauz	-	-	nein	- keine Vorkommen im Naturraum - keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in alten Baumbeständen in Ortsrandlagen in offener bis halboffene Landschaft mit Grünland) im UR betroffen
Aythya ferina	Tafelente	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (größere Fischteiche und Seen mit strukturreichem Vegetationsgürtel) im UR vorhanden
Aythya fuligula	Reiherente	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (deckungsreiche Röhrichtbestände an Stehgewässern) im UR
Aythya nyroca	Moorente	-	-	nein	- gelegentlicher Brutvogel in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum
Botaurus stellaris	Rohrdommel	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (große strukturreiche Röhrichte) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Branta leucopsis	Weißwangengans	-	-	nein	- Durchzügler/Wintergast in Sachsen-Anhalt
Branta ruficollis	Rothalsgans	-	-	nein	- Durchzügler/Wintergast in Sachsen-Anhalt
Bubo bubo	Uhu	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - geeignete Habitate (Wald-Offenland-Komplex, Brutplätze in Felsgebieten) im UR nicht vorhanden
Bucephala clangula	Schellente	-	-	nein	- geeignete Habitate (Stehgewässer mit angrenzenden Wäldern) im UR nicht vorhanden - Brutplätze (Höhlenbrüter) sind vom Vorhaben nicht betroffen
Buteo buteo	Mäusebussard	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast; max. 8 Individuen; kein BN oder BV
Buteo lagopus	Raufußbussard	-	-	nein	- nur potenzieller Wintergast in Sachsen-Anhalt
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	-	-	nein	- Durchzügler in Sachsen-Anhalt
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Nachweise in Region - keine geeigneten Habitate (offene Landschaft mit extensiver Ackerbewirtschaftung, die an Hochwald angrenzen) im UR betroffen
Carduelis cannabina	Bluthänfling	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (artenreiches und wildkrautreiches Ackerland mit Gebüschwuchs, Hochstauden, Grünland und Ruderalflächen) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Carduelis carduelis	Stieglitz	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich der verbuschten Nasswiese; kein BN aber 1 BV, max. 2 Individuen gesichtet - potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze in offenen- und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
Carduelis chloris	Grünfink	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung ohne BN und BV; max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate im UR (Freibrüter der Gehölze in halboffenen Landschaften und Waldrändern) vorhanden
Carduelis flammea	Birkenzeisig	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Vorwäldern, Moorwäldern und lichten Fichtenwäldern insbesondere der Gebirge) im UR betroffen
Carduelis spinus	Erlenzeisig	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter der Gehölze in Fichtenwäldern v. a. an Grenzlinien) im UR betroffen
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Bach- und Flussauen mit dichten Gebüschgruppen und Stauden) im UR betroffen
Casmerodius albus	Silberreiher	-	-	nein	- Jahresgast in Sachsen- Anhalt - keine geeigneten Habitate (Flusstäler) im UR vorhanden
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	-	-	nein	- geeignete Habitate (Spaltenbrüter in altholzreichen Laubbaumbeständen) im nicht UR betroffen
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Spalten-, Höhlen- und Nischenbrüter im Altholz in Wäldern) im UR betroffen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter auf vegetationsfreien oder -armen Flächen meist in Gewässernähe) im UR vorhanden
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	-	-	nein	- seltener Durchzügler in Sachsen-Anhalt
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	-	-	nein	- Ausnahmegast in Sachsen-Anhalt
Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe	-	-	nein	- unregelmäßiger Durchzügler in Sachsen-Anhalt
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe	-	-	nein	- unregelmäßiger Durchzügler in Sachsen-Anhalt
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	-	-	nein	- keine Vorkommen im Naturraum - Brutvogelart in Sachsen-Anhalt
Ciconia ciconia	Weißstorch	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt
Ciconia nigra	Schwarzstorch	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (störungsarme Wälder mit nahrungsreichen Fließgewässern) im UR
Cinclus cinclus	Wasseramsel	-	-	nein	- keine Vorkommen im Naturraum - keine geeigneten Habitate (schnell fließende naturnahe Bäche und Flüsse mit lockerem Gehölz- oder Gebüschbewuchs) im UR
Circus aeruginosus	Rohrweihe	ja	ja	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast, max. 3 Individuen, kein BN oder BV

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- keine geeigneten Habitate (Gewässer mit großen zusammenhängenden störungsarmen Röhrichtflächen) im UR
Circus cyaneus	Kornweihe	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum - keine potenziellen Habitate (störungsarme Offenlandflächen, Heiden) im UR
Circus pygargus	Wiesenweihe	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum - keine geeigneten Habitate (störungsarme Offenlandflächen, Nasswiesen, Niedermoore) im UR
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich des Grabens mit artenarmer Vegetation; kein BN, jedoch mögliches Brutrevier/Brutpaar vorhanden; max. 1 Individuum gesichtet - keine geeigneten Habitate (Freibrüter der Gehölze in lichten Laub- und Mischwäldern) im UR vorhanden
Coloeus monedula	Dohle	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitate (höhlenreiche Parks und Waldreste in Verbindung mit hohen Bauwerken) im UR
Columba livia f. *domestica*	Straßentaube	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (dicht bebaute Siedlungsbereiche) im UR betroffen
Columba oenas	Hohltaube	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter der Gehölze in altholzreichen Laub- und Laubmischwälder mit Bestand an Buchen im Grenzbereich zu Offenland) im UR
Columba palumbus	Ringeltaube	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung, kein BN oder BV; max. 2 Individuen gesichtet

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- geeignete Habitate (Freibrüter in Bäumen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
Corvus [corone] cornix	Nebelkrähe	-	-	nein	- potenzieller Brutvogel (Freibrüter in Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im UR
Corvus [corone] corone	Rabenkrähe	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich des Grabens mit artenarmer Vegetation; kein BN, jedoch 1 mögliches Brutrevier - potenzieller Brutvogel (Freibrüter in Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im UR
Corvus corax	Kolkrabe	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am westlichen Ende des UR; kein BN, jedoch 1 mögliches Brutrevier/ Brutpaar - geeignete Habitate (Wälder und Waldränder sowie halboffene Landschaften) im UR vorhanden
Corvus frugilegus	Saatkrähe	ja	nein	nein	- geeignete Habitate (offene Agrarlandschaft mit Feldgehölzinseln, Wäldchen, Alleen) im UR vorhanden
Coturnix coturnix	Wachtel	ja	nein	nein	- geeignete Habitate (Bodenbrüter in der offenen Feldflur) im UR vorhanden
Crex crex	Wachtelkönig	ja	nein	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - geeignete Habitate (Offenlandbewohner extensiver feuchter bis nasser Wiesen) im UR vorhanden
Cuculus canorus	Kuckuck	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast; max. 1 Individuum und kein BN oder BV - potenzielle Wirtsvögel (z. B. Neuntöter) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Cygnus bewickii	Zwergschwan	-	-	nein	- Durchzügler/Wintergast in Sachsen-Anhalt
Cygnus cygnus	Singschwan	-	-	nein	- regelmäßiger Wintergast in Sachsen-Anhalt
Cygnus olor	Höckerschwan	-	-	nein	- geeignete Habitate (unzugängliche Uferbereiche im Schilf) sind im UR nicht vorhanden
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	-	-	nein	- keine geeigneten Brutplätze (Spaltenbrüter an Gebäuden und Bauwerken) im UR betroffen
Dendrocopos major	Buntspecht	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am westlichen Ende des UR sowie im Bereich des Grabens mit artenarmer Vegetation; kein BN jedoch 2 BP/Brutreviere; max. 2 Individuen gesichtet - potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in selbst erschaffenen Höhlen in Weichhölzern auch in Wäldern und Waldresten aller Art) im UR vorhanden
Dendrocopos medius	Mittelspecht	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter v. a. Auwälder) im UR vorhanden
Dryobates minor	Kleinspecht	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich des Grabens mit artenarmer Vegetation vorhanden; 1 BP/ 1 mögliches Brutrevier - geeignete Habitate (in diversen Laubbaumbestockungen mit hinreichendem Bestand älterer Bäume) im UR vorhanden
Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in ausgedehnten Nadel- und Mischwäldern) im UR

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Emberiza calandra	Grauammer	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich der verbuschten Nasswiese, sowie Brutnachweis - geeignete Habitate (Bodenbrüter im Offenlandmosaik mit unterschiedlich hoher und dichter Vegetation und Singwarten) im UR vorhanden
Emberiza citrinella	Goldammer	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich der verbuschten Nasswiese und des Grabens mit artenarmer Vegetation; kein BN, jedoch BV mit 10 möglichen Brutrevieren/Brutpaaren; max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (Bodenbrüter bzw. bis 1,5 m in dichten Büschen im Halboffenland) im UR
Emberiza hortulana	Ortolan	ja	nein	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - geeignete Habitate (Bodenbrüter der reich strukturierten Agrarlandschaft mit trockenen und leichten Böden) im UR vorhanden
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung mit BV im Bereich der verbuschten Nasswiese - geeignete Habitate (Bodenbrüter in Verlandungszonen und Vernässungsbereichen von Still- und Fließgewässern) im UR vorhanden
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im südlichen, westlichen und nördlichen Bereich des UR; ohne BN aber 7 BP/Brutreviere - potenzieller Brutvogel (Bodenbrüter in Randbereichen von Wäldern, Gehölzen, Parks) im UR
Falco columbarius	Merlin	-	-	nein	- regelmäßiger Wintergast in Sachsen-Anhalt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Falco peregrinus	Wanderfalke	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (Brutplätze an Felsen oder lichtem Altholz) im UR
Falco subbuteo	Baumfalke	ja	nein	nein	- geeignete Bruthabitate (Gehölzbrüter offener bis halboffene Landschaften mit Brutplatz im Altholz) im UR vorhanden
Falco tinnunculus	Turmfalke	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast; max. 2 Individuen; kein BN oder BV
Falco vespertinus	Rotfußfalke	-	-	nein	- sehr selten in Sachsen-Anhalt
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laub- und Mischwäldern) im UR
Ficedula parva	Zwergschnäpper	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (höhlenreiche und hochstämmige Laub- und Mischwälder) im UR
Fringilla coelebs	Buchfink	ja	ja	ja	- zahlreiche Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am südlichen, westlichen und nördlichen Ende des UR; kein BN, 13 mögliche Brutreviere; max. 6 Individuen gesichtet - geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in Wäldern, Feldgehölzen, Parks) im UR vorhanden
Fulica atra	Blässhuhn	-	-	nein	- geeignete Habitate (Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und Röhricht) im UR nicht vorhanden
Galerida cristata	Haubenlerche	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Brachflächen und Ödlandbereiche mit geringer Vegetation) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Gallinago gallinago	Bekassine	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Feuchtgebiete) im UR
Gallinula chloropus	Teichhuhn	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Gewässer, v. a. Stillgewässer mit Röhricht und Flachwasserbereichen) im UR vorhanden
Gavia arctica	Prachttaucher	-	-	nein	- nur Durchzügler und Wintergast in Sachsen-Anhalt
Gavia stellata	Sterntaucher	-	-	nein	- nur Durchzügler und Wintergast in Sachsen-Anhalt
Garrulus glandarius	Eichelhäher	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am nördlichen Ende des UR; kein BN, jedoch mögliches Brutrevier/Brutpaar; max. 2 Individuen gesichtet - potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze in Wäldern, Waldrändern, Waldresten, Parks) im UR nicht vorhanden
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	-	-	nein	- keine Vorkommen in der Region bekannt - Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (zusammenhängende Nadelwaldgebiete mit Altgehölzen für Bruthöhlen) im UR betroffen
Grus grus	Kranich	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung ohne BN oder BV, max. 2 Individuen - Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (Feuchtgebiete) im UR vorhanden
Haematopus ostralegus	Austernfischer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (große Flusslandschaften) im UR
Haliaeetus albicilla	Seeadler	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- keine geeigneten Bruthabitate (ruhige Waldgebiete mit nahrungsreichen Gewässern) im UR
Hieraaetus pennatus	Zwergadler	-	-	nein	- gelegentlicher Brutvogel in Sachsen- Anhalt - keine Nachweise in der Region
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	-	-	nein	- gelegentlicher Gast in Sachsen-Anhalt - sehr selten in Sachsen-Anhalt
Hippolais icterina	Gelbspötter	-	-	nein	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in gebüschreichen Laubbestockungen, v. a. in Auegebieten) im UR nicht vorhanden
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast; max. 5 Individuen - keine geeigneten Brutplätze (Brutplätze in Stallanlagen und Gebäuden) und Nahrungshabitate (Kulturlandschaft) im UR vorhanden
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit ausgedehntem Röhricht) im UR betroffen
Jynx torquilla	Wendehals	-	-	nein	- geeignete Habitate (südexponierte Waldrandbereiche im Übergang zum Offenland) im UR nicht vorhanden
Lanius collurio	Neuntöter	ja	ja	ja	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - 2 Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich der verbuschten Nasswiese, davon ein Brutnachweis, max. 3 Individuen gesichtet

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- geeignete Habitate (dornenreiche Gebüsche in der extensiv genutzten offenen und halboffenen Landschaft) im UR vorhanden
Lanius excubitor	Raubwürger	nein	nein	nein	- regelmäßiger Brutvogel in Sachsen-Anhalt mit geringer Siedlungsdichte und teils großen Verbreitungslücken - geeignete Habitate (große offene und halboffene Landschaften mit Nähe zu Wäldern und Gewässern) im UR vorhanden
Larus argentatus	Silbermöwe	-	-	nein	- keine geeigneten Bruthabitate (störungsarme Inseln/Uferbereiche großer Gewässer in halboffener Landschaft) im UR
Larus cachinnans	Steppenmöwe	-	-	nein	- keine geeigneten Bruthabitate (störungsarme Inseln/Uferbereiche großer Gewässer in halboffener Landschaft) im UR
Larus canus	Sturmmöwe	-	-	nein	- keine geeigneten Bruthabitate (störungsarme Inseln/Uferbereiche großer Gewässer in halboffener Landschaft) im UR
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	-	-	nein	- gelegentlicher Brutvogel in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Bruthabitate (Inseln in großen Seen und Teichen) im UR betroffen
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	-	-	nein	- potenzieller Durchzügler - Bruthabitate (störungsarme Inseln/Uferbereiche großer Gewässer in halboffener Landschaft) im UR nicht vorhanden
Larus ridibundus	Lachmöwe	-	-	nein	- keine Bruthabitate (Koloniebrüter große Seen und Teiche mit Inseln) im UR
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	-	-	nein	- seltener Durchzügler in Sachsen- Anhalt
Limosa limosa	Uferschnepfe	-	-	nein	- nur Durchzügler und Wintergast

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	-	-	nein	- geeignete Habitate (Bodenbrüter im Bereich von Stauden und Büschen in eher offenen Bach- und Flussauen) im UR vorhanden
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Röhrichtbrüter in ausgedehnten Verlandungszonen von nährstoffreichen Standgewässern) im UR
Locustella naevia	Feldschwirl	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter im Bereich von Stauden im Offen- und Halboffenland Großseggenriede und Pfeifengraswiesen) im UR vorhanden
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	-	-	nein	- im Naturraum nicht vorkommend - keine geeigneten Habitate (Nadel- insbesondere Fichtenwälder im Bergland) im UR vorhanden
Lullula arborea	Heidelerche	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - geeignete Habitate (Bodenbrüter halboffener Landschaften mit lückiger Vegetation) im UR vorhanden
Luscinia luscinia	Sprosser	-	-	nein	- keine Brutnachweise in Sachsen- Anhalt bekannt, seltener Durchzügler
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung ohne BN oder BV, max. 2 Individuen gesichtet - geeignete Habitate (Bodenbrüter; lichte Laub-, Laubmisch- und Auwälder, Parks, Heckenlandschaften, Ufergehölze mit dichtem Strauchraum, ausgeprägter Bodenvegetation und Falllaubschicht) im UR vorhanden
Luscinia svecica cyanecula	Blaukehlchen, weißsterniges	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (störungsarme Uferzonen mit Rohboden- und Schlammflächen) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	-	-	nein	- Durchzügler in Sachsen- Anhalt
Mergus albellus	Zwergsäger	-	-	nein	- Durchzügler/Wintergast in Sachsen-Anhalt
Mergus merganser	Gänsesäger	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Seen und naturnahe Fließgewässer mit Altholzbestand) im UR betroffen
Mergus serrator	Mittelsäger	-	-	nein	- sehr selten in Sachsen- Anhalt
Merops apiaster	Bienenfresser	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im Naturraum vorhanden
Milvus migrans	Schwarzmilan	ja	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - UR könnte Teil des Jagdhabitates sein
Milvus milvus	Rotmilan	ja	ja	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast, max. 2 Individuen ohne BN oder BV
Motacilla alba	Bachstelze	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am westlichen Ende des UR mit Brutnachweis, sowie am nördlichen Ende des UR; 1 BN und 1 BV, max. 1 Individuum gesichtet - potenzielle Bruthabitate (Nischen-, Halbhöhlen- und Bodenbrüter in offenen und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (mit Gehölzen bestockte rasch fließende Bäche und Flüsse) im UR vorhanden
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung; kein BN aber BV mit 3 möglichen Revieren/BP; max. 4 Individuen gesichtet

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- potenzielle Habitate (Bodenbrüter in offenen und halboffenen Kulturlandschaften) im UR vorhanden
Muscicapa striata	Grauschnäpper	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nester in Nischen und Spalten in lichten Wäldern, Ufergehölzen und Laubbaumstreifen mit Altbeständen, offene und halboffene Landschaft) im UR vorhanden
Netta rufina	Kolbenente	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Unterwasservegetation und Inseln) im UR betroffen
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nadelwälder mit Offenland in der Umgebung in unteren und mittleren Berglagen) im UR vorhanden
Numenius arquata	Großer Brachvogel	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (offene Feuchtgebiete) im UR vorhanden
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	-	-	nein	- sehr seltener Gastvogel in Sachsen- Anhalt
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nischen und Höhlenbrüter in Steinschüttungen, Erdhöhlen, Ablagerungen usw. im offenen Gelände mit geringer Vegetationsdeckung) im UR
Oriolus oriolus	Pirol	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im südlichen Bereich des UR, keine BN, aber 2 BP/Brutreviere; max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (Freibrüter in südexponierten Laub-Feldgehölze) im UR vorhanden
Otis tarda	Großtrappe	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - in Deutschland vom Aussterben bedroht

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- keine geeigneten Habitate (offenes, trockenes Grasland, Wiesen oder extensiv bewirtschaftete Flächen) im UR vorhanden
Pandion haliaetus	Fischadler	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Brutplätze oder geeignete Habitate (störungsarme Bereiche mit fischreichen Gewässern in der Nähe) im UR vorhanden
Panurus biarmicus	Bartmeise	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Feuchtgebiete/Seen mit großflächig strukturiertem Röhricht) im UR vorhanden
Parus ater	Tannenmeise	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in Nadel- und Nadelmischwälder) im UR
Parus caeruleus	Blaumeise	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am nördlichen Ende des UR; kein BN, jedoch 2 mögliche Brutreviere - geeignete Habitate im UR (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) vorhanden
Parus cristatus	Haubenmeise	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nadel- und Nadelmischwälder mit Bestand an alten morschen Bäumen für Anlage der Bruthöhlen) im UR vorhanden
Parus major	Kohlmeise	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im südlichen, westlichen und nördlichen UR und im Bereich des Grabens mit artenarmer Vegetation; kein BN, jedoch 9 mögliche Brutpaare/Brutreviere; max. 6 Individuen gesichtet - potenzieller Brutvogel im UR (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks)
Parus montanus	Weidenmeise	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Wälder aller Art mit Bestand an alten morschen Bäumen für Anlage der Bruthöhlen) im UR

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Parus palustris	Sumpfmeise	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung; kein BN oder BV; max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (Höhlenbrüter in reich strukturierten Laubmischwälder oder höhlenreichen Nadel-Laubbaum-Mischbestockungen) im UR vorhanden
Passer domesticus	Haussperling	-	-	nein	- keine geeigneten Bruthabitate (innerhalb von Siedlungsbereichen) im UR
Passer montanus	Feldsperling	-	-	nein	- geeignete Habitate (Höhlen-, Halbhöhlen- und Freibrüter in Kulturlandschaften und Auen) im UR nicht vorhanden
Perdix perdix	Rebhuhn	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (gegliedertes Offenland) im UR betroffen
Pernis apivorus	Wespenbussard	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (reich gegliederte Landschaften mit häufigen Wald-Offenland-Wechsel) im UR
Phalacrocorax carbo	Kormoran	-	-	nein	- keine Brutvorkommen (Koloniebrüter in Bäumen) im UR - keine geeigneten Habitate (große Gewässer wie Tagebaurestseen oder Fischteiche sowie Fließgewässer) im UR vorhanden
Phasianus colchicus	Jagdfasan	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am südöstlichen Ende des UR - geeignete Habitate (Bodenbrüter halboffener extensiv genutzter Landschaften, in Splitterflächen, Flurgehölzen und Waldrändern) im UR vorhanden
Philomachus pugnax	Kampfläufer	-	-	nein	- Durchzügler in Sachsen- Anhalt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nischenbrüter in Siedlungen/ Siedlungsrändern mit lockerem oder fehlendem Gehölzbewuchs) im UR
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	ja	-	-	- geeignete Habitate (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Kulturlandschaften in lückigen höhlenreichen älteren Baumbeständen) im UR vorhanden
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am westlichen und südlichen Ende des UR; kein BN, jedoch 6 mögliche Brutreviere; max. 6 Individuen gesichtet - geeignete Habitate (Bodenbrüter im Gehölzbestand auch in Waldresten, Auwäldern und Flurgehölzen) im UR vorhanden
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung, kein BN oder BV; max. 2 Individuen gesichtet - geeignete Habitate (Bodenbrüter in vertikal gegliederten Laubmischwäldern) im UR vorhanden
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	-	-	nein	- keine Vorkommen im Naturraum
Phylloscopus trochilus	Fitis	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am nördlichen, westlichen und südlichen Ende des UR - geeignete Habitate (lichte und durchsonnte Jungforste, Vorwälder, Waldränder, Flurgehölze) im UR vorhanden
Pica pica	Elster	ja	ja	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung, kein BN oder BV - potenzieller Brutvogel im UR (Freibrüter der Gehölze in der Kulturlandschaft)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Picus canus	Grauspecht	nein	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Bruthabitate (lichte Laubbaumbestände, Buchen-Fichten-Bestockungen mit angrenzenden extensiven Offenlandflächen und alten Bäumen für Bruthöhlenanlage) im UR
Picus viridis	Grünspecht	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am südöstlichen Ende des UR mit 1 BP/möglichem Brutrevier - potenzielle Habitate (Höhlenbrüter in selbst erschaffenen Höhlen in Weichhölzern auch in Wäldern und Waldresten aller Art) im UR vorhanden
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	-	-	nein	- Durchzügler und Rastvogel in Sachsen- Anhalt
Podiceps auritus	Ohrentaucher	-	-	nein	- seltener Wintergast in Sachsen- Anhalt
Podiceps cristatus	Haubentaucher	-	-	nein	- keine potenziellen Bruthabitate (Uferbrüter an diverse v. a. große Standgewässer) im UR
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Standgewässer mit störungsarmen Bereichen mit Unterwasservegetation) im UR betroffen
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (flache störungsarme Stillgewässer mit gut ausgebildeter Unterwasservegetation) im UR betroffen
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum - keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Rohrkolben) im UR vorhanden
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- keine Vorkommen im Naturraum - keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Rohrkolben) im UR betroffen
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	-	-	nein	- gelegentlicher Gast in Sachsen-Anhalt - keine Brutnachweise in Sachsen- Anhalt
Prunella modularis	Heckenbraunelle	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Gebüschbrüter der Wälder, v. a. Nadelwälder) im UR vorhanden
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter v. a. in Fichtenwäldern) im UR
Rallus aquaticus	Wasserralle	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Verlandungszonen von Stillgewässern, Sümpfe, Flussauen) im UR
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	-	-	nein	- sehr seltener Durchzügler in Sachsen- Anhalt
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am nordöstlichen Ende des UR; kein BN aber 1 BV, max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (Freibrüter in Fichtenwäldern, sonst. Nadelholzbestockungen wie Parks, Wohngebiete) im UR vorhanden
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Fichtenwäldern) im UR
Remiz pendulinus	Beutelmeise	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (mit Rohrkolben bestandene Verlandungszonen von Stillgewässern) im UR
Riparia riparia	Uferschwalbe	-	-	nein	- keine Bruthabitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im UR vorhanden

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich der verbuschten Nasswiese mit 1 BP - geeignete Habitate (Bodenbrüter auf mehr- oder weniger feuchten Wiesen mit angrenzenden Sitzwarten) im UR vorhanden
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter halboffener Landschaften an Böschungen, Bahndämmen, Ödland und Brachen) im UR vorhanden
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (feuchte bis wassergesättigte Bereiche von Wäldern) im UR betroffen
Serinus serinus	Girlitz	-	-	nein	- Bruthabitate (Freibrüter in Bäumen v. a. Obstbäume und Koniferen) vom Vorhaben nicht betroffen
Sitta europaea	Kleiber	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung ohne BN und BV, max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (Höhlenbrüter in Altholzbeständen in Wäldern, Waldresten und Parks) im UR vorhanden
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	-	-	nein	- sehr selten in Sachsen- Anhalt
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	-	-	nein	- Ausnahmegast in Sachsen- Anhalt
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Bruthabitate (Inseln in großen Stand- und Fließgewässern) im UR
Streptopelia decaocto	Türkentaube	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Siedlungsbereiche mit Laub- und Nadelbaumbeständen) im UR

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Streptopelia turtur	Turteltaube	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (lichte trockenwarme Wälder, Vorwälder und Waldrandbereiche im Übergang zum Offenland) im UR vorhanden
Strix aluco	Waldkauz	-	-	nein	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Nahrungsgast, max. 1 Individuum; kein BN oder BV - Brutplätze (Wälder mit alten höhlenreichen Laubbäumen) sind im UR auszuschließen
Sturnus vulgaris	Star	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung als Durchzügler, max. 193 Individuen, jedoch kein BN oder BV - Bruthabitate (Höhlenbrüter mit Bevorzugung höhlenreicher Laubbäume in Waldresten, Gehölzen und Baumhecken in Siedlungsräumen) im UR vorhanden
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im südlichen, westlichen und nördlichen UR, kein BN, jedoch BV bei etwa 20 BP/Brutrevieren, max. 8 Individuen gesichtet - potenzielle Habitate (Freibrüter in Gehölzen in Bodennähe in Wäldern und Waldrändern mit Büschen und Jungwuchs) im UR vorhanden
Sylvia borin	Gartengrasmücke	ja	ja	ja	- Artnachweise 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am nördlichen und westlichen Ende des UR; kein BN; 2 BP/Brutreviere; max. 3 Individuen gesichtet - potenzielle Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden in Waldrandbereichen mit größeren Baumanteil) im UR nicht vorhanden
Sylvia communis	Dorngrasmücke	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung, kein BN oder BV; max. 1 Individuum gesichtet

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- potenzielle Habitate (Bodenbrüter in offener Landschaft) im UR vorhanden
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	ja	-	nein	- potenzielle Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden an Grenzbereichen Wald/Offenland mit dichten Büschen und Hecken) im UR vorhanden
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	ja	-	nein	- seltene Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - geeignete Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden in halboffenen Landschaften mit mehrstufig aufgebauten Gehölzbereichen in trockenwarmen Lagen) im UR vorhanden
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	-	-	nein	- keine geeigneten Bruthabitate (störungsarme Uferbereiche) im UR
Tadorna tadorna	Brandgans	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Auen größerer Flüsse und große Standgewässer) im UR
Tetrao tetrix	Birkhuhn	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum
Tetrao urogallus	Auerhuhn	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine Vorkommen im Naturraum
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	-	-	nein	- regelmäßiger Durchzügler in Sachsen- Anhalt
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	-	-	nein	- keine Vorkommen im Naturraum
Tringa totanus	Rotschenkel	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Inseln in Tagebaurestlöchern, nasses Grünland, offene Flachwasserbereiche) im UR - sehr seltener Brutvogel

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	ja	ja	nein	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung, kein BN oder BV; max. 1 Individuum gesichtet - geeignete Habitate (Nischenbrüter in Wäldern und verwilderten Parks mit feuchten Bereichen, an Bachufern) im UR vorhanden
Turdus merula	Amsel	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung am westlichen Ende des UR; kein BN aber 2 mögliche Brutreviere; max. 1 Individuum gesichtet - Frei- und Nischenbrüter
Turdus philomelos	Singdrossel	ja	ja	ja	- Artnachweis 2021 im Rahmen der Brutvogelkartierung im westlichen und nördlichen UR, ohne BN aber 3 BP/Brutreviere - geeignete Habitate im UR (Freibrüter in Wäldern, Gehölzbestockungen außerhalb der Siedlungsbereiche) vorhanden
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	ja	-	nein	- geeignete Habitate (Freibrüter halboffener Landschaften sowie Waldränder mit Nähe zu feuchten Wiesen und Weiden) im UR vorhanden
Turdus torquatus	Ringdrossel	-	-	nein	- im Naturraum nicht vorkommend
Turdus viscivorus	Misteldrossel	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter v. a. in Fichtenwäldern und Waldrandbereichen) im UR
Tyto alba	Schleiereule	-	-	nein	- Brutvogelart in Sachsen-Anhalt - keine geeigneten Habitate (dörfliche Siedlungen, Randbereiche von Städten) im UR vorhanden
Upupa epops	Wiedehopf	-	-	nein	- im Naturraum nicht vorkommend

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	potenzielles Vorkommen	Nach weis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
					- keine geeigneten Habitate (Heidegebiete mit mageren Böden und spärlicher Vegetation) im UR betroffen
Vanellus vanellus	Kiebitz	-	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Nasswiesen und -weiden mit vegetationslosen Bereichen) im UR vorhanden